Die

Rheinischen ritterbürtigen Autonomen

von

E. M. Arndt.

Est locus et plurimis umbris.
Horatius.

Hinter dem Berge wohnen auch noch Leute.
Tuisko.

Leipzig,
Weidmann'sche Buchhandlung.
1844.

Bei'm Stöbern unter meinen alten Papieren finde ich einzelne Aufzeichnungen, die ich in den jüngstverflossenen Jahren über einzelne Erscheinungen und Entwickelungen des ständischen Lebens in unsern Rheinlanden gemacht habe. Die Geschichte ihrer Entstehung ist die Geschichte der meisten politischen Geburten, wenigstens meiner kleinen Geburten. Sie sind in Wechselgesprächen, wenn man will auch in Wechselgezänken, entstanden, welche ich über solche Gegenstände wirklich fast mehr mit Adlich- als mit Bürgerlich-gebornen gepflogen habe. Ich bin bei solchen gesellschaftlichen Gesprächen und Gezänken häufig der Aristokrat gescholten worden; mein lieber seliger Freund Friedrich Näke pflegte mich wohl mit dem Beinamen brennender Aristokrat zu schelten. Denn ich habe für den großen und kleinen Bauren und für ihre würdige Erhaltung und

für leges agrariae, die unsrer Zeit und jeder Zeit und der Erde und dem Lande angemessen sind, immer das Wort geführt und führe es noch gern. Ich hoffe, der große Bauer wird es auch aus diesem Büchlein erkennen. Mir bleibt der Mann, der die Erdscholle wälzt und den Acker baut, von allen Bürgern des Staats immer der erste und treueste und von allen Säulen des Staats immer die stärkste und festeste.

Zu solchen in vergangenen Jahren leicht hingeworfenen Erinnerungen und Aufzeichnungen ist nun, damit das Ding ein etwas buchliches Ansehen bekäme, einiges Neue hinzugethan, das vielleicht noch leichter ist.

Diese leichten Aufzeichnungen und Bemerkungen zur Verständigung über Zeitbebungen und Zeitstrebungen öffentlich mitzutheilen schien mir eben nicht unangemessen. Möge ich so glücklich seyn in dieser Ansicht die Verständigen auf meiner Seite zu haben!

E. M. A.

Geschrieben zu Bonn in der
Mitte des Herbstmonds.

Die Rheinischen ritterbürtigen Autonomen.

Ich habe, wie es heut am Tage ist, in den schönen Landen an und um den Rhein an verschiedenen Stellen und mit verschiedenen Wechseln bald ein Menschenalter gelebt und auch die Wechsel der Begebenheiten und Entwickelungen und die Wechsel der Gefühle und Ansichten der Menschen an den Gestaden dieses herrlichsten deutschen Stroms mit erlebt und durchlebt, und kann also ein wenig aus Erfahrung sprechen. Für das, was ich heute besprechen will, nehme ich mir aus dem Vielen, was dieses jüngstverflossene Menschenalter Lehrreiches oder Neues bieten könnte, einen einzelnen Gegenstand heraus, welchen ich früherhin öfter und unter den verschiedensten Beleuchtungen bei der Betrachtung und Behandlung anderer mit ihm verwandten Gegenstände wenigstens mit habe ins Auge fassen müssen, nämlich

den Adel, wie Einige ihn hier am Rhein wollen Andre anders wollen Dritte gar nicht mehr wollen mögten. Ich bin in meinen kleinen Schriften gelegentlich auf die Bedeutung gekommen, welche der Adel, wie mir däucht, in unserm deutschen Volke und also auch hier am Rhein jetzt nur noch haben kann; und da bin ich nicht bloß verdacht sondern auch misgedeutet und hin und wieder sogar angeklagt worden, als wenn ich über diesen ganzen Stand aus dünner und hohler Luft mit andern Raben der Zeit ein heiseres Schaffab! Schaffab! habe schreien wollen. Bei verständigen und gemäßigten Männern brauche ich mich nun gegen dergleichen Misdeutungen Verdachte und Anklagen freilich nicht zu vertheidigen; aber die Zahl dieser Verständigen ist nimmer die große Zahl: die Menge klingelt und läutet der großen lauten Glocke des Tages gedankenlos nach.

Was hier nun weiter folgt will grade nicht als eine Vertheidigung sondern mehr als eine Verständigung und Beleuchtung eines unter viel falsches und trübes Licht gestellten Gegenstandes angesehen seyn. Da ich aber als ein solcher geschaffen bin, der nur von unten nach oben und wenig von oben nach unten fliegen kann, deutsch gesagt: der irgend einen gegebenen festen irdischen Gegenstand, meinethalben einen kleinen einzelnen

beschränkten, sich auswählen und aufs Korn nehmen muß, der an ihn die Leiter seiner Gedanken gleichsam anlehnen muß, um langsam und mühevoll ein bischen höher zu der Luft und dem Licht heller und allgemeiner Aussichten Ansichten und Betrachtungen hinaufzuklettern, so greife ich mir eine jüngste rheinische Erscheinung heraus, die sogenannten ritterbürtigen Rheinischen Autonomen, um mich selbst und vielleicht auch einige Andere über ein Kapitel, worüber alle Tage so viel Verworrenes und Tolles hin und her gefaselt und geschrieen wird, wenigstens in einigen Punkten ein wenig aufzuklären und auch den bösen Leumund abzuwenden, der mir zumal in Hinsicht mancher mir sehr ehren- und liebenswerthen adligen Namen keineswegs ganz gleichgültig ist, als sey ich ein rechtes Spott und Hohn hauchendes und grinsendes Adelsmörderchen, und blase mit allen Chartisten und Kommunisten des Tages auf derselben Pfeife.

Damit nun dieser mein kleiner Wille geschehen könne, folgen hier sogleich

zuerst

die urkundlichen Königlichen Briefe, wodurch jene ritterbürtigen Autonomen als eine dichtgeschlossene adlige Brüderschaft und Genossenschaft gestiftet sind,

und zweitens
reihen sich aus der Geschichte und Lehre des Tages meine einzelnen Betrachtungen daran und leiten sich weiter daraus ab.

a.

Aus dem Bericht des Staatsministerii über die Anträge der Freiherren von Mirbach und von Loe für sich und andere Mitglieder des Rheinischen Ritterstandes auf Herstellung der in ihren Familien vor Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübten Befugnisse bei der Bestimmung über ihren Nachlaß habe ich ersehen: sowohl, daß diese Befugniß von dem ritterbürtigen Rheinischen Adel in Successionsfällen ausgeübt worden ist, als auch, daß die Mitglieder des Rheinischen Ritterstandes für den Fall der Herstellung ihrer Befugniß eine besondere Stiftung zum Besten und im Interesse der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und der Töchter ihrer Familien zu errichten beschlossen haben. Ich habe daher in der Ueberzeugung, daß dieses Dispositionsrecht in Erbschaftsfällen eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung des Grundeigenthums in den Familien sey, um so mehr beschlossen, dasselbige in den Familien des Rheinischen Ritterstandes, welche

es vor der Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt haben, wiederherzustellen, als ich in gleichem Maaße landesväterlich geneigt bin, jedem Stande diejenigen Einrichtungen zu bewilligen, wodurch die Erhaltung des Grundeigenthums in den Familien und dadurch der Wohlstand und Flor aller Klassen meiner Unterthanen gefördert und gesichert werden kann. Die Familienhäupter, welche darauf antragen, haben gebürlich nachzuweisen, daß sie zu den früher berechtigten Geschlechtern gehören, daß sie ein landtagsfähiges Rittergut besitzen, und daß sie der vorgedachten Stiftung bis zum 1. Januar 1837 beigetreten sind. In diesen Familien soll jedem Familienhaupte, wenn nicht Verträge und anderweitige beschränkende Familieneinrichtungen entgegenstehen, die Befugniß beigelegt seyn, durch Eheberedungen durch Verfügungen unter Lebenden und auf den Todesfall, mit Abweichungen von dem gemeinen Rechte, ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu seyn, die Erbfolge unter den Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, Substitutionen, Abfindung und Aussteuer der Söhne und Töchter, die Verhältnisse der Ehegatten und überhaupt alles, was auf die Erbfolge in ihren Nachlaß Bezug hat, nach freiem Gutbefinden festzusetzen. Diese Anordnungen sollen, wenn sie übrigens in rechtlicher

Form abgefaßt sind, in allen für jetzt noch nicht wirklich eröffneten Erbschaftsfällen von den Gerichtshöfen als rechtsbeständig anerkannt werden, ihre Gültigkeit aber erlöschen, wenn der Beitritt zur vorerwähnten Stiftung bis zum Schlusse dieses Jahrs nicht erfolgt ist. Diejenigen Familienhäupter, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, sind jedoch verpflichtet, für die standesmäßige Erziehung, für die Abfindung oder Aussteuer sämmtlicher Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten nach dem früheren Familienherkommen, nach der Zahl der Kinder und nach den Vermögensverhältnissen Sorge zu tragen. Im Falle hierüber Streitigkeiten entstehen, sollen sie von einem näher zu bestimmenden standesmäßigen Schiedsgerichte mit Ausschluß der ordentlichen Gerichtshöfe entschieden werden. Den zur vorgedachten Disposition berechtigten Familienhäuptern ist auch bei Fideikommißstiftungen die Ausübung derselben gestattet, doch verbleibt es rücksichtlich der Bestätigung bei den bestehenden Vorschriften.

Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die sämmtlichen Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt zu machen.

Berlin den 16. Januar 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

b.

Verordnung die autonomische Successionsbefugniß der Rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend. Vom 21. Januar 1837.

Da mehrere Familien unsers Rheinischen Ritterstandes auf die Wiederherstellung der dem ritterbürtigen Adel in Unserer Rheinprovinz vor Einführung der fremden Gesetzgebung zugestandenen Dispositionsbefugniß für Erbfälle angetragen haben, und diese Dispositionsbefugniß eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung dieser Familien und ihres Grundbesitzes in denselben ist, so haben Wir, stets landesväterlich geneigt, jedem Stande diejenigen Einrichtungen zu bewilligen, welche den Wohlstand und Flor desselben befördern, Uns bewogen gefunden, durch die Order vom 16. Januar vorigen Jahrs gedachte autonomische Dispositionsbefugniß derjenigen adlichen Familien der Rheinprovinz, welche dieselbe unter den früheren Regierungen ausgeübt haben, anzuerkennen und für sie wieder herzustellen. Wir haben jedoch die Ausübung dieser Befugniß an die Bedingung geknüpft, daß für die standesmäßige Erziehung, Abfindung und Aussteuer der übrigen Kinder und für die Versorgung

des überlebenden Ehegatten gesorgt, daß zur Sicherung dieses Zweckes eine Stiftung gegründet und daß für die dabei entstehenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht errichtet werde.

Nachdem die darüber erforderten Vorschläge bei Uns eingegangen sind, haben Wir auf den Bericht Unsers Staatsministeriums nicht allein das Uns vorgelegte Stiftungsstatut heute landesherrlich genehmigt, sondern verordnen auch, wie folgt:

§. 1.

Die Eingangs gedachte Dispositionsbefugniß wird denjenigen Familien des Rheinischen Ritterstandes, welche dieselbe vor der Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt haben, im Verfolg Unserer Order vom 16. Januar 1836 hiedurch wiederholentlich anerkannt und zugesichert. Es soll über diese Familien eine von Uns landesherrlich bestätigte Matrikul niedergelegt werden.

§. 2.

Es können aber von dieser Dispositionsbefugniß nur diejenigen Mitglieder der gedachten Familien Gebrauch machen, welche

1) ein landtagsfähiges Rittergut in Unsrer Rheinprovinz allein oder gemeinschaftlich mit einem Andern besitzen,

2) an der oben erwähnten Stiftung Theil haben.

Die in diesen Familien zur Theilnahme an der Stiftung nach deren Statut nothwendige persönliche Ritterbürtigkeit ist zur Ausübung dieser Dispositionsbefugniß nicht erforderlich.

§. 3.

Der Ehemann einer mit einem landtagsfähigen Rittergut angesessenen Ehefrau ist, in so fern er zu den berechtigten Familien gehört, zur Ausübung dieses Rechts befugt.

§. 4.

Ehefrauen und Wittwen der zur Ausübung dieses Rechts befugten Mitglieder der mehrerwähnten Geschlechter können ohne Unterschied, ob sie zu diesen Familien gehören oder nicht, diese Dispositionsbefugniß, jedoch nur allein in Beziehung auf diesen Ehemann und die in der Ehe mit ihm geborenen Kinder, ausüben, die Ehefrauen indessen nur, in so fern dies in gegenseitigen Verträgen oder Testamenten mit ihrem Ehemann geschieht, und die Wittwen nur, wenn sie ein landtagsfähiges Rittergut besitzen.

§. 5.

Außer den in §. 1 gedachten Geschlechtern steht diese autonomische Befugniß auch denjenigen, welche nach den näheren Bestimmungen des von Uns heute landesherrlich bestätigten Stiftungsstatuts in die Genossenschaft

derselben werden aufgenommen werden, und zwar auch dann zu, wann sie an den Vortheilen der Stiftung noch nicht Theil nehmen können.

§. 6.

Die autonomische Dispositionsbefugniß besteht in dem Recht des Familienvaters, in so fern Verträge Fideikommisse oder andere beschränkende Familienanordnungen nicht entgegenstehen, mit Abweichung vom Gemeinen oder Provincial-Recht, und insonderheit ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu seyn, nach seinem freien Gutbefinden die Erbfolge in seinen Nachlaß unter seinen Kindern oder, wenn diese vor ihm verstorben sind, deren Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, und die Abfindung und Aussteuer der letzteren, so wie das Witthum die Abfindung und die übrigen Vermögensverhältnisse des überlebenden Ehegatten und der demselben von dem Vermögen der Kinder etwa zustehenden Nutznießung und überhaupt alles, was auf die Erbfolge in seinen Nachlaß Bezug hat, festzusetzen und anzuordnen.

In wie fern weibliche Ascendenten dies Recht ausüben können, ist im §. 4 bestimmt.

§. 7.

Diese Dispositionsbefugniß kann von den Aeltern

sowohl einzeln als gemeinschaftlich sowohl über den Nachlaß des einen Ehegatten als über den beiderseitigen, sowohl vor als während der Ehe, durch Eheverträge, durch gegenseitige oder einseitige Testamente und durch andre Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall ausgeübt werden, und steht dabei den Aeltern frei, auf eben diese Art die bereits getroffenen Dispositionen abzuändern und aufzuheben und durch andere zu ersetzen.

§. 8.

Den zu dieser Dispositionsbefugniß berechtigten Aeltern steht dieselbe auch bei Fideikommißstiftungen zu; in Ansehung der Bestätigung derselben verbleibt es aber bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9.

Diejenigen, welche von dieser Befugniß (§§. 6—8) Gebrauch machen, sind jedoch verpflichtet, für die standesmäßige Erziehung und Abfindung oder Aussteuer ihrer sämmtlichen übrigen Kiuder, so wie für die standesmäßige Erhaltung des überlebenden Ehegatten mit Rücksicht auf das frühere Familienherkommen, die Zahl der Kinder und die Verhältnisse des Vermögens Sorge zu tragen.

§. 10.

Die rücksichtlich dieser Verpflichtung entstandenen

Streitigkeiten sollen, mit gänzlichem Ausschlusse der ordentlichen Gerichtshöfe, von einem ebenbürtigen Schiedsgericht entschieden werden.

§. 11.

Derjenige, welcher durch die älterliche Disposition sich verletzt hält, hat seine mit dem erforderlichen Beweise versehene Klage bei dem vermöge des Stiftungsstatuts bestehenden Ausschuß anzubringen, von welchem sie binnen drei Wochen dem Gegentheil mitgetheilt wird, um sie binnen der zu bestimmenden Frist unter dem Nachtheil zu beantworten, daß widrigenfalls die weitere Untersuchung und die Entscheidung ohne seine Zuziehung erfolgen werde. Nachdem die Beantwortung eingegangen ist, versucht der Ausschuß die gütliche Hinlegung der Sache in einem Termine, zu welchem er den Kläger bei Vermeidung der Abweisung der Klage, den Beklagten aber unter dem obgedachten Nachtheil vorzuladen hat.

§. 12.

Bei erfolglos versuchter Sühne hat der Ausschuß die Verhältnisse der Sache möglichst vollständig und gründlich zu untersuchen und demnächst dies schiedsrichterliche Verfahren anzuordnen, und zu dem Ende jede Parthei aufzufordern, binnen der zu bestimmenden Frist

einen Schiedsrichter zu benennen und alles dasjenige beizubringen, was sie in der Sache noch anzuführen hat.

§. 13.

Zu Schiedsrichtern können nur ritterbürtige, mit einem landtagsfähigen Rittergute angesessene Familienhäupter aus den berechtigten Geschlechtern, welche verheirathet oder Wittwer sind und das 35ste Lebensjahr zurückgelegt haben, erwählt werden. Ueber die Rekusation derselben und über die Ablehnung der Wahl entscheidet der Ausschuß und bestimmt zugleich die Frist, binnen welcher ein anderer Schiedsrichter zu benennen ist. Wenn in diesem so wie in dem Fall des §. 12 der Schiedsrichter nicht in der bestimmten Frist dem Ausschusse benannt wird, so wählt ihn der Ausschuß.

§. 14.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Direktor des Ausschusses als Direktor, dem Syndikus und den von den Partheien erwählten beiden Schiedsmännern; die beiden ersten haben indessen bei der Entscheidung keine Stimme.

§. 15.

Der Direktor beruft die Schiedsrichter zum Schiedsgericht, welches in Düsseldorf gehalten wird, und nimmt sie dahin:

daß sie nach genauer Prüfung der Verhältnisse der Sache und des in der betreffenden Familie früher üblichen Herkommens und der gegenwärtigen Verhältnisse derselben als gewissenhafte wohlbedächtige um das Wohl des Standes der Familie und der Kinder gleich besorgte Familienväter nach ihrem besten Gewissen und Einsehen unpartheiisch so urtheilen werden, als wenn sie selbst als Familienväter die in Frage gestellten Verhältnisse zu ordnen hätten,

in Eid und Pflicht. Die Schiedsrichter geloben außerdem dem Direktor mittelst Handschlags die strengste Amtsverschwiegenheit.

§. 16.

Der Direktor übergiebt darauf die Akten den Schiedsrichtern zur Prüfung binnen einer dazu zu bestimmenden Frist. Wenn sie noch eine nähere Ermittelung, die Beibringung von Urkunden oder die persönliche Vernehmung der Partheien für rathsam halten, so hat der Direktor dies zu veranlassen. Nachdem die Sache als hinreichend erörtert angenommen worden, setzt der Direktor eine Zusammenkunft des Schiedsgerichts an, in welcher unter seinem Vorsitz über die Sache vom Syndikus Vortrag gehalten, demnächst berathen und endlich von jedem Schiedsrichter sein Ausspruch abgegeben wird, wenn sie

oder einer von ihnen sich nicht vorbehalten, dasselbe binnen einer kurzen Frist nachträglich abzugeben. Jeder Schiedsrichter muß seinen Ausspruch schriftlich motivirt und von ihm unterschrieben und untersiegelt dem Direktor abgeben.

§. 17.

Wenn die Schiedsrichter in ihrem Ausspruch übereinstimmen, so wird derselbe unter der Unterschrift des Direktors und des Syndikus und dem Siegel des Schiedsgerichts in Form eines gerichtlichen Urtheils ausgefertigt und den Partheien insinuirt.

§. 18.

Sind aber die Schiedsrichter nicht einverstanden, so fordert der Direktor sie auf, binnen 14 Tagen über einen Obmann sich zu einigen und ihn dem Ausschusse anzuzeigen. Wenn binnen dieser Frist die Schiedsrichter den Obmann nicht angezeigt haben, so ist der Ausschuß berechtigt denselben zu ernennen, so wie er, wenn die Schiedsrichter sich über denselben nicht einigen können, befugt ist aus den von ihnen vorgeschlagenen Personen den Obmann zu wählen. Der Obmann kann jedoch in allen Fällen nur aus den Mitgliedern des Ausschusses gewählt werden und ist mit dem §. 15 vorgeschriebenen Eide zu belegen. Nach gewissenhafter Erwägung der

Akten und der Verhältnisse tritt er mit den Schiedsmännern zur Berathung zusammen und händigt demnächst seinen motivirten Ausspruch in der §. 16 bestimmten Form dem Direktor ein, welchemnächst der schiedsrichterliche Ausspruch in der §. 17 vorgeschriebenen Art ausgefertigt und insinuirt wird.

§. 19.

Die Schiedsrichter und der Obmann haben bei ihrem Ausspruch das Interesse des Standes, der Familie, des Disponenten des zur Succession berufenen Erben, der abzufindenden Kinder oder des überlebenden Ehegatten zu berücksichtigen, dabei aber zunächst auf die in der Familie bestehenden Vorschriften und Gebräuche oder auf das darin früher üblich gewesene Herkommen, in deren Ermangelung aber auf das in solchen Geschlechtern der Ritterschaft, in welchen diese Dispositionsbefugniß ebenfalls galt und in welchen gleiche oder ähnliche Personal- und Vermögens-Verhältnisse obwalteten, und in Ermangelung dieser Anhaltspunkte auf den Zweck dieser freien Dispositionsbefugniß und auf die Grundsätze der Billigkeit Rücksicht zu nehmen.

§. 20.

Der Ausspruch des Schiedsgerichts erfolgt in erster und letzter Instanz, und schließt nicht allein die Gerichts-

barkeit der ordentlichen Gerichtshöfe sondern auch alle ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel aus; es ist eben so exekutorisch wie die Erkenntnisse der ordentlichen Gerichtshöfe.

§. 21.

Wenn jemand wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt oder offenbare und erhebliche Irrthümer in die Entscheidung untergelaufen sind, so steht dem Verletzten die Revisionsinstanz offen. Das Revisionsgericht besteht aus den Mitgliedern des Schiedsgerichts und aus vier andern Schiedsmännern, von welchen jede Parthei zwei vorschlägt und welche eben die Eigenschaften wie die Schiedsmänner haben müssen. Sie versammeln sich unter dem Vorsitze des Direktors, welchem im Revisionsgericht eine Stimme gebürt, die bei Stimmengleichheit die entscheidende ist. Gegen das Revisionsurtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 22.

Die die §§. 6—9 gedachten Gegenstände nicht betreffenden Streitigkeiten, und insonderheit die formelle Rechtsbeständigkeit der Akte, wodurch die Dispositionen getroffen sind, gehören zur Kompetenz der ordentlichen Gerichtshöfe; diese haben jedoch in ihren Entscheidungen Unsere gegenwärtige Verordnung in allen den Punkten,

in welchen sie das gemeine oder besondere Recht abändert, insonderheit in den §§. 7 und 8 gedachten Fällen, zu befolgen.

§. 23.

Die Kompetenz der ordentlichen Gerichtshöfe beschränkt sich aber auf die formelle Rechtsbeständigkeit der Dispositionsakte, und erstreckt sich nicht auf die rücksichtlich der Succession Abfindung und Aussteuer der Kinder und auf die Versorgung des überlebenden Ehegatten eintretenden rechtlichen Folgen der Rechtsunbeständigkeit der Akte. In diesen Fällen soll die Intestat-Erbfolge nicht eintreten, sondern vielmehr auch in diesem Falle zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehören, an welches das ordentliche Gericht, nachdem es die formelle Ungültigkeit der Akte ausgesprochen, die Partheien zu verweisen hat, und welches darüber, wenn auch nicht strenge nach der Disposition, dennoch nach dem Herkommen in der Familie und nach den übrigen §. 19 gedachten Rücksichten mit möglichster Aufrechthaltung der Absicht der Disposition entscheidet.

§. 24.

Beschwerden über das schiedsrichterliche Verfahren können nur bei Unserm Justizministerium angebracht werden.

§. 25.

Das Siegel des Schiedsgerichts besteht aus dem Bergischen Löwen mit der Umschrift: Schiedsgericht des ritterbürtigen Rheinischen Adels; die Justiz wird außer den Auslagen unentgeltlich verwaltet.

§. 26.

Die gegenwärtige Verordnung tritt bei allen am 16. Januar 1836 noch nicht wirklich eröffneten Successionsfällen ein.

§. 27.

Alle Bestimmungen des gemeinen und insonderheit des französischen Rechts werden, in so fern die der gegenwärtigen Verordnung von ihnen abweichen, für die in letzterer vorgesehenen Verhältnisse so wohl überhaupt als insonderheit in Ansehung der Artikel 968 und 1395 des bürgerlichen Gesetzbuchs hiedurch aufgehoben und außer Kraft und Anwendung gesetzt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen, und befehlen Unserm Staatsministerium dieselbe durch die Gesetzsammlung publiciren zu lassen.

Berlin den 21. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

C.

Ich habe aus den Berichten des Staatsministeriums vom 18. Juli vorigen und 29. Januar dieses Jahrs die Verschiedenheit der Verhältnisse ersehen, welche zwischen der in den Jurisdiktionsbezirken der Oberlandsgerichte zu Münster Hamm und Arnsberg so wie in dem zum Paderbornschen Oberlandsgericht gehörenden Theile des Regierungsbezirks Minden ansässigen und der Minden-Ravensbergschen Ritterschaft sowohl überhaupt als besonders in Rücksicht auf ihre zur Herstellung früherer Familiensuccessionsrechte an mich gerichtete Gesuche obwaltet. Hiernach habe ich nunmehr über beiderseitige Anträge beschlossen:

Was diejenigen 36 Mitglieder der ersteren betrifft, welche durch den Grafen von Galen und den Freiherrn von Bodelschwingh die Herstellung ihrer Befugnisse, die Erbfolge unter ihren Kindern selbstständig zu reguliren, so wie die Bewilligung eines aus ihrer Mitte zu wählenden Schiedsgerichts zur Schlichtung etwaniger Streitigkeiten nachgesucht und sich zugleich zur Errichtung einer Stiftung für die nachgebornen Söhne und Töchter vereinigt haben, so hat das Staatsministerium nach dem mir erstatteten Bericht ermittelt, daß in den verschiede-

nen Landestheilen der Provinz Westfalen der früher landtagsfähige Adel theils in Folge geschriebenen Rechtes theils vermöge allgemeinen und notorischen Herkommens wirklich im Besitz jener Befugniß sich befunden hat. Ich habe daher in der Ueberzeugung, daß dieses Dispositionsrecht in Erbschaftsfällen eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung des Grundeigenthums in den Familien sey, um so mehr beschlossen dasselbe in den Familien, deren Häupter zu der obgedachten Stiftung zusammengetreten sind, wiederherzustellen, als ich im gleichen Maaße landesväterlich geneigt bin, jedem Stande diejenigen Einrichtungen zu bewilligen, wodurch der Wohlstand aller Klassen meiner Unterthanen befördert und gesichert wird. Es soll hiernach in den obgedachten Familien jedem mit einem Rittergute angesessenen Mitgliede, so fern nicht Verträge oder anderweit beschränkte Familieneinrichtungen entgegen sind, die Befugniß zustehen, durch Eheberedungen oder Verfügungen sowohl unter Lebenden als auf den Todesfall, mit Abweichung vom gemeinen Rechte, ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu seyn, die Erbfolge unter seinen Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, die Abfindung und Aussteuer der übrigen Söhne und der Töchter, so wie die Abfindung des überlebenden Ehegatten und Alles, was auf die Erbfolge in seinen

Nachlaß Bezug hat, nach Gutbefinden anzuordnen, doch mit der Maaßgabe, daß zugleich für die standesmäßige Erziehung Abfindung und Aussteuer sämmtlicher Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten nach den Umständen von ihm gesorgt werde. Im Fall hierüber Streitigkeiten entstehen, sollen dieselben nach dem früheren Familien- oder Standes-Herkommen, mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse und die Anzahl der Kinder von einem auf die näheren Anträge der Interessenten zu bestimmenden Schiedsgerichte mit Ausschluß der ordentlichen Gerichtshöfe entschieden werden. Hinsichtlich der Fideikommißstiftungen verbleibt es dagegen bei den darüber bestehenden Vorschriften. Die zusammengetretenen **36** Mitglieder des Ritterstandes haben die Stiftung, zu deren Einrichtung sie sich vereinigt haben, vor dem mit deren Aufnahme kommittirten Oberlandsgerichte zu Münster zu vollziehen und die darüber ausgefertigte Urkunde bis zum **1.** Januar **1838** dem Staatsministerium vorzulegen. Auch die übrigen in den vorerwähnten Landestheilen der Provinz Westfalen ansässigen Rittergutsbesitzer, deren Familien nach der früheren Verfassung die Befugniß zustand, die Erbfolge in ihren Nachlaß selbstständig anzuordnen, mithin die zum früheren landtagsfähigen Adel gehörigen Besitzer von Ritter-

gütern, welche der gedachten Stiftung jetzt noch nicht beigetreten sind, sollen bis zum 1. Januar 1838 zu diesem Beitritt berechtigt seyn; und es sollen, nachdem derselbe erfolgt seyn wird, die obigen Bestimmungen auch auf sie Anwendung finden. In wie fern dasselbe in Ansehung solcher Familien auch noch nach jenem Termine, so wie hinsichtlich anderer Rittergutsbesitzer, künftig zulässig seyn wird, bleibt einer fernern Anordnung vorbehalten. In Rücksicht auf die von den Bittstellern nachgesuchte Befugniß, so fern zu den Successionsfähigkeiten in ihren Stammgütern nach den Familienstiftungen eine Ahnenprobe erforderlich seyn sollte, die Stammbäume zu prüfen und die Ahnentafel festzustellen, sind die näheren Anträge zu erwarten. Die Eingabe des Grafen von Galen und des Freiherrn von Bodelschwingh, welche ich nach der abschriftlichen Anlage beschieden habe, erfolgt hiebei zurück. Sie, der Justizminister Mühler, haben das Oberlandsgericht zu Münster wegen Aufnahme der Stiftungsurkunde mit Anweisung zu versehen, und ist diese Order durch sämmtliche Amtsblätter der Provinz Westfalen bekannt zu machen.

Berlin den 28. Febr. 1837.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

d.

Statut.

Landesherrliche Bestätigung des Statuts der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Erbfolge in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter, vom 13. Mai 1837.

Dieses Stiftungsstatut, welches fast mit zu breiter Weitläuftigkeit in nicht weniger als 67 Paragraphen abgefaßt ist, hier vollständig herzusetzen wäre eben so langweilig als unnöthig. Kurz gesagt, es ist ein ganz natürlich und folgerichtig ausgeflossenes und abgeleitetes Corollarium aus den Hauptsätzen von den obigen a. b. c. und weist die Ordnung, in welcher, und die Personen, von welchen die künftige Stiftung verwaltet werden soll. Es ist von dreißig Rheinischen Ritterhäuptern größtentheils aus den vornehmsten und reichsten Häusern als von den ersten Gründern der Brüderschaft oder Genossenschaft unterschrieben.

Wir begnügen uns einzelne Hauptpunkte desselben auszuziehen, indem wir Weniges mit kürzesten Bemerkungen leicht bestreifen:

— Die Einleitung des Statuts ist nicht mit zeitgemäßer und ritterlicher Weisheit und Gradherzigkeit

abgefaßt; es schimmern durch alle schöne Worte und süßliche Gelobungen und Betheurungen solche Schimmer, durch welche der bürgerliche und bäuerliche Rheinländer, der sogenannte Geburtlose, sich häufig verletzt ja wohl verwundet fühlen konnte. Kürzer und vorsichtiger gefaßt und selbst mit tieferem und stolzerem christlichen und ritterlichen Sinn gefaßt würden die Lehren Ermahnungen und Anweisungen, welche sie der adligen Jugend giebt und wodurch sie ihr die künftige Lebensbahn vorzeichnet, weniger Aufreitzung und Gegenstrebung der Nichtritterbürtigen veranlaßt haben. Es läßt sich nicht leugnen, in ihrer verschwimmenden Breite spiegelt und spreitzt sich eine gewisse blanke Selbstgefälligkeit, welche der Vornehmere dem Niedrigeren schon aus Klugheit verhüllen muß, und der Schein jener Meinung ist allerdings da, als seyen den Rittergeschlechtern gewisse christliche Tugenden mehr als uns andern Erdensöhnen angeboren. Indessen manche Lehre ritterlicher Zucht Sitte Treue Liebe und Menschlichkeit, besonders die Lehre der Gelindigkeit Freundlichkeit und Gütigkeit gegen abhängige und dienstbare Leute, ist fromm und edel ausgedrückt und entspricht den mit Recht verehrten Karakteren von Männern wie die Namen Mirbach und Spee, welche man gleichsam als die gute Seele der Gesellschaft betrachten kann.

Die Stiftung wird durch Beiträge der vereinigten Familien gegründet und erhalten. Sie besteht 1) zur Errichtung von Präbenden für unverheirathete Töchter und, wenn die Verhältnisse es gestatten, zur Gründung eines Fräuleinstifts; 2) in Stiftung einer Erziehungsanstalt für Söhne.

N. B. Bei dem Fräuleinstift sieht man nicht recht, wie die evangelischen Fräulein mit den katholischen sich in demselben Raum zusammengatten sollen; denn Einer wenigstens der Dreißiger, der Graf von dem Busche Ippenburg genannt von Kessel, ist Protestant.

Die Erziehungsanstalt ist seit einigen Jahren wirklich schon im Gange.

Alle Familienhäupter sind stimmfähige Mitglieder der Genossenschaft.

Alle Söhne der ritterbürtigen Familien nehmen Theil an den Vortheilen der Erziehungsanstalt.

Es giebt Mitglieder erster und Mitglieder zweiter Klasse.

Ein Mitglied erster Klasse muß ritterbürtig seyn, d. h. vier Ahnen haben und ein landtagsfähiges rheinisches Rittergut besitzen.

Ein Mitglied erster Klasse wird suspendirt: 1) wenn es eine nicht ritterbürtige Ehe eingeht, d. h. eine solche,

in der die Frau nicht acht ritterbürtige Ahnen hat, 2) wenn es aufhört ein landtagsfähiges Rittergut zu besitzen.

Durch schimpflichen Lebenswandel oder durch ein entehrendes Verbrechen verliert es das Recht der Genossenschaft.

„Die Genossenschaft ist befugt, außer den ritter„bürtigen auch Mitglieder anderer adliger Familien so„wohl der Rheinprovinz als anderer Länder mit landes„herrlicher Genehmigung aufzunehmen. Doch muß er „dem Stande der adligen Rittergutsbesitzer angehören, „und neben demselben nicht Handel und Gewerbe trei„ben u. s. w. Auch muß er sich verpflichten einen in „der Rheinprovinz gelegenen schuldenfreien Grundbesitz „von mindestens 5000 Thalern Preußisch Kurant jähr„lichem Katastralertrag durch Errichtung eines untheil„baren Fideikommisses seinem Geschlechte zu sichern.“

Die Regierung der Genossenschaft und die Verwaltung der Stiftung soll bei einem Direktor und einem Ausschuß von Viermännern stehen, welche durch Stimmenmehrheit von den Mitgliedern der Gesellschaft auf Lebenszeit gewählt werden.

Der Direktor bedarf Königlicher Bestätigung, die übrigen Glieder des Ausschusses nicht.

Ihnen steht für die verwickelten oder gerichtlichen Angelegenheiten ein durch Stimmenmehrheit der Versammlung gewählter Syndikus bei.

Es besteht ein Schiedsgericht von Vieren, nämlich dem Direktor dem Syndikus und zwei von den Partheien aus dem Schooße der Genossen erkornen Schiedsrichtern. Sein Ausspruch ist eben so exekutorisch als die Erkenntnisse ordentlicher Gerichtshöfe.

Ueber diesem Gericht gilt als höchste Stelle ein Revisionsgericht, zusammengesetzt aus den Mitgliedern des Schiedsgerichts und aus zwei andern Schiedmännern, von welchen jede Parthei zwei vorschlägt. Gegen ein Revisionsurtheil findet kein weiteres Rechtsmittel Statt.

So war denn diese neue Rittergenossenschaft mit dem Jahre **1837** nach langer Kreischung endlich fertig geworden. Denn gekreischt ward viel zu dieser Geburt, nicht von denen, welche gebären sollten, sondern von den andern, welche der Geburt zulauschten oder zuschauten. Doch kann man nicht sagen, daß die Gebärenden die Geburt im Stillen und Geheimen vollbracht hätten,

was von ihrer Seite wohl klug gewesen wäre. Wir gehen auf die Jahre **1815 1816** u. s. w. zurück und erzählen ein wenig, was wir mit angesehen und erlebt haben.

In jenen erwähnten großen und ewig denkwürdigen Jahren der deutschen Abschüttelung und Zerbrechung des wälschen Joches gab es diesseits und jenseits des Rheins viele mishellige Gefühle und widerstreitende Wünsche Ansichten und Strebungen, welche sich wieder in mishelligen und zwieträchtigen ja häufig in recht bitterbösen Erscheinungen und Aeußerungen an den Tag stellten. Manche von jenseits hätten gern die Geschichte des letztverflossenen Menschenalters ungeschehen machen und die alte Zeit, die sie die gute alte Zeit nannten, die Zeit von **1770** und **1780** wieder ins Leben zurückführen mögen, und schimpften Franzosenknecht Jakobiner wälsche und undeutsche Gesinnung, wenn jemand von diesseits gegen solche Ansichten und mögliche Versuche sich hart und sträubisch erklärte. Das gab in jenen Jahren, wo die guten begeisterten Deutschen alles in Liebe und Treue hätten zerfließen und auffliegen sehen mögen, in diesen Landen eine Stimmung und Gebärdung von kalter Zurückhaltung und lauschendem Mistrauen, welche von vielen Betrachtern und Beurtheilern

schier zum Nachtheil der Bewohner der Rheinlande ausgelegt ward, zumal da es auch wirklich einzelne Anhänger und Bewunderer der Wälschen gab, welche von der kommenden neuen deutschen Herrschaft und Regierung alles denkbare Schlimme verbreiteten und die völlige Zurückstellung der politischen rechtlichen und gesetzlichen Verhältnisse auf den Fuß des Jahrs **1792** weißagten. Lange traute man den Versprechungen der neuen Regierung noch nicht, daß der Besitzstand, wie man ihn hier im Jahr **1814** vorgefunden, aufrecht erhalten werden sollte, daß die freien Land- und Rechts-Ordnungen, welche den Menschen hier lieb geworden, mit den Ideen und Grundsätzen der neuen Zeit nicht in Widerspruch gestellt werden sollten. Man lauschte wie ein gescheuchtes oder gejagtes Wild auf den Jäger, der da möglicher Weise irgendwo hinter dem Busch laure.

In diese bewegte Zeit, in diese von Liebe und Haß von Furcht und Hoffnung hie und da auch von absichtlicher List und Lüge ringsum aufgeregte Zeit ließen die weiland Ritterbürtigen der Rheinlande einen Schreckschuß fallen, der in den Ohren der damals Umkehrung und Zerstörung ihrer Dinge fürchtenden Liberalen fürchterlichen Klang machte und bald aus ihnen heraus einen noch fürchterlicheren Widerklang gab. Es erschien näm-

lich im Jahr 1818 in Frankfurt am Main bei Andreä gedruckt, wie man sagt, aus der Feder des Frankfurter Patriciers Christian Schlosser, ein Pamphlet unter dem Titel Denkschrift die Verfassungsverhältnisse der Lande Jülich Kleve Berg und Mark betreffend, überreicht im Namen des ritterschaftlichen Adels dieser Provinz. Dieses Pamphlet erregte einen erstaunlichen Lärm, weil man noch große Furcht hatte und weil Viele noch glaubten, die Alten können die Jungen allmälig völlig wieder unterkriegen. Die Ritter, in deren Auftrage und nach deren Zutragungen und Zuflüsterungen der Frankfurter offenbar geschrieben hatte, beriefen sich darin mehr, als verständig und billig war, auf ihre guten alten Rechte, welche die Jungen verhaßte und mit Recht abgeschaffte Vorrechte nannten; sie beriefen sich auf Vorzüge und Herrlichkeiten, welche diese verrostete und bemooste Vorurtheile schalten; sie offenbarten gegen das Neue, zumal gegen das Neufranzösische, einen Widerwillen ja einen Abscheu, und priesen das gute alte Deutsche, mit welchem und durch welches jenes ritterliche und ritterbürtige Deutschland von weiland doch vor den Wälschen so elendiglich zusammengestürzt war, mit einer sehnsüchtigen Zurückwinkung, welche diese mit der Loosung Vorwärts! als kindischen Unverstand verspotteten.

Solche war die Ansicht und Gesinnung der Mehrzahl, und sie ist noch heute eine solche. Doch es heißt hier mit Recht: **Audiatur et altera pars!**

Daß die meisten Bürgerlich- und Bäuerlichgebornen der französischen Umwälzung und ihren Lehren und Grundsätzen beigefallen waren, war das natürlichste aller Dinge. Die französische Umwälzung war in Europa ein Durchbruch neuer Meinungen Verhältnisse und Weltgestaltungen, welche sich in England und in den englischen Pflanzstädten, vorzüglich in Nordamerika seit seiner Empörung und Losreißung von dem Mutterlande, während eines vollen Jahrhunderts theoretisch und praktisch als Lehre durchgekämpft und entwickelt hatten. Wir wissen, mit welcher Niederreißung und Verwüstung des Alten dieser gewaltige Durchbruch sich auf dem Festlande gemacht hatte. Die Fürsten die Hohen und die Adligen schienen dabei am meisten beraubt und geplündert zu seyn, obgleich auch die kleinen Begrüßer und Zujauchzer der neuen Dinge ihr Vergnügen und ihre Freude bei dem Gerüttel und Gekrache des Niederreißens ziemlich theuer hatten bezahlen müssen. Wie immer das historische Urtheil über die Anfänge und Gründe der seit Jahrhunderten erworbenen und gewonnenen oder auch nur geraubten und erschlichenen Würden und Vorrechte ausfallen

mag, ihre Besitzer des Jahrs 1790 hatten sich wenigstens in den meisten Landen Deutschlands im sogenannten guten Recht befunden, und die plötzliche Beraubung hatte ihnen wehthun und das Händeklatschen und Zujauchzen derjenigen, die bis dahin tief unter ihnen und größtentheils politisch rechtlos gestanden, hatte sie erbittern müssen. Betrachtet man sich nun rückwärts schauend den deutschen Adel, wie er seit den Kämpfen von 1790, wie er während der Ueberlistungs- und Unterjochungs-Periode von 1800 bis 1814 den Hinterlisten Verlockungen und Zettelungen der Fremden gegenüber gestanden ist und sich betragen hat, so muß man ihm im Ganzen ein sehr ehrenvolles Zeugniß ausstellen. Er hatte die Sünden und Versäumnisse der Väter nicht verschuldet, er trug die Schmach und die Schuld der Hülflosigkeit und Ohnmacht des Reichs nicht schwerer als die Fürsten und die Freistädte des Vaterlandes. Ja zum Ruhm des Niederrheinischen und Westfälischen Adels muß hier wieder bekannt werden, daß der Name Duc de Dalberg ziemlich allein steht. Als Napoleon von Gottes Zorn seine neuen Ducs Comtes und Barons schuf, hätte wohl mehr als Ein Rheinischer Graf und Freiherr sowohl das stoffliche als geistige Vermögen gehabt sich auch zu solcher neuen Herrlichkeit aufzuschwingen, wenn sie gleich

den Neugeschaffenen, welchen so viele der ehemaligen Citoyens und Jacobins, die meist den Stammbaumumhauern und Wappenzerbrechern zugejauchzt hatten, jetzt ihr Vivat! zuschrieen, unter den Fremden hätten den gemeinen Dienst der Knechtschaft thun wollen. Nein, sie duldeten und trauerten, Einige hofften und erwarteten in ehrenhafter und wackerer Gesinnung eine bessere Zukunft, und die Edleren waren sich ritterlicher Art und Tugend zu bewußt, als daß sie mit so wackerer Gesinnung nicht tapfer hätten hoffen sollen. Lag nun auf der im Jahr 1818 aus Frankfurt erlassenen Erklärung und Darstellung der Rheinischen Ritterschaft zum Theil auch der Staub und Rost einer veralteten und vermoderten Zeit, so darf man doch die Ehrenhaftigkeit der Grundsätze nicht miskennen noch misdeuten, aus welchen jene Darstellung doch auch mitgeboren war. Man darf kühnlich sagen, selbst wenn jene Erklärung und Darstellung in dem Zeitalter keinen Grund hatte und also keinen Grund und festen Boden finden durfte, es lagen ihr doch auch gute Vorurtheile zum Grunde. Komm einmal heran, lieber Bürger und Bauer, komm heran auch mit deinen Vorurtheilen, welche zum Theil eben so voll Staub und Rost liegen als die des Edelmanns — tritt heran und schaue zu, und bespotte nicht un-

barmherzig die Vorurtheile Anderer, welche die Dinge mit ihren Augen nothwendig anders erblicken müssen als du. Das Spotten und Lachen war dir aber bei der allgemeinen Meinung, die dich begünstigte, sehr leicht geworden. Leicht hat aber derjenige das Lachen über die aus hohen Höhen Herabgefallenen, der nie so tief hat fallen können, um mit dem schmerzlichen Gefühl eines solchen Falles bekannt zu seyn.

Auf diese ersten Bewegungen der gegen einander strebenden und streitenden Vortheile und Vorurtheile der Alten und Jungen und der verschiedenen Stände gegen einander sind in den folgenden Jahren langsamere und geheimere Bewegungen und Verhandlungen vorzüglich der höheren Klassen gefolgt, deren Einzelheiten wenig öffentliche Gestalt gewonnen haben und die, da sie mehr Personen als Sachen zeichnen, hier billig übergangen werden.

Es erfolgte endlich aus Königlicher Machtvollkommenheit die Errichtung und Einrichtung der Provinzialstände in den Rheinlanden, aus vier Klassen, dem hohen und kleinen Adel und Bürger- und Bauer-Stand bestehend. Jetzt neues mannigfaltiges Getümmel und Gerede hin und her und die Klage der sogenannten unteren Stände, der Adel sey auf diesen Provinzialtagen vor

ihnen viel zu sehr begünstigt, er habe nach Verhältniß des gegenseitigen Grundbesitzes und Vermögens eine übertriebene Stimmenzahl. Eine Beschwerde, welche, wenn man die Westfälischen und Rheinischen Lande und den Grundbesitz des Adels und des Bauerstandes gegen einander hält, auch die verständigsten Männer gerecht finden.

Darauf fand man auf den nächstfolgenden Landtagen die Königliche Bewilligung der Stiftung ritterschaftlicher Majorate und Fideikommisse dem in den Rheinlanden geltenden System der Gleichheit in den bürgerlichen Rechten widersprechend, als die da eine neue den Bedürfnissen und Grundsätzen der Zeit unangemessene Aristokratie gründe.

Aber alles dieses durch viele Jahre fortsumsende Gemurre und Gesurre über Zurücktreibung und Hemmung des edleren und freieren Zeitgeistes, worin die Gegenwart streben und blühen solle, ward ein neues lautes Gelärm, als mit den dreißiger Jahren, wo die drei sogenannten großen Julitage eine so gewaltige Aufregung der Geister hervorriefen, eine neue politische Sturmfluth aufbrauste; es ward an manchen Stellen ein lautes und unverhohlenes Gelärm und Geschrei, als die lange entworfenen und berathenen und zwischen den zusammen-

wirkenden Genossen selbst und ihren Begünstigern in der Regierung und am Hofe hin und her geworfenen Anschläge und Plane des Adels mit den Jahren **1836** und **1837** in den vorerwähnten und aufgeführten Königlichen Briefen und Urkunden zu Tage kamen. Ich wiederhole hier nicht, was ich als Verstand und Unverstand bis zur Betäubung meiner armen Ohren so oft habe anhören müssen und noch oft anhören muß: die Beschuldigungen der Genossenschaft der Dreißig, welche hinfort mit einem Spottnamen die Rheinischen Autonomen hießen, welche Beschuldigungen zum Theil als schwere Anklagen, als gingen sie gleich den weiland dreißig Tyrannen Athens mit eitel Missethaten schwanger, selbst auf die würdigsten Mitglieder derselben geworfen sind.

Die Autonomie war der Genossenschaft im Winter des Jahrs **1837** verliehen worden. Im Sommer desselben Jahrs **1837** stand der fünfte Rheinische Landtag und bot sich den Autonomen die erste Gelegenheit dar mit politischer Bedeutsamkeit hervorzutreten, die sich sowohl im Kampfe der Wahlen des Ritterstandes als in dem wirklich heißen Streite der verschiedenen Stände und Partheien offenbaren sollte. Beide der Vorkampf und wirkliche Kampf waren heiß. Doch sind die Auto-

nomen auf jenem Landtage untergelegen; die Meinung wohl aber nicht der König hat sie fallen lassen. Ihr Statut fand in dem eigenen Stande kein Uebergewicht und hatte in den beiden unteren Ständen begreiflicher Weise ein fast allgemeines Untergewicht. So veranlaßte dieser lange und heiße Kampf den Antrag, der wesentlich dahin lautete, daß die in jenem Statut und in der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Januar 1837 sogenannte wiederhergestellte autonomische Befugniß gewisser ritterschaftlicher Geschlechter in dem von ihnen gezeichneten und behaupteten Umfange in den Rheinlanden zu keiner Zeit da gewesen sey, daß also die Königliche Bestätigung des Statuts gleichsam durch Erschleichung erlangt sey; und daß des Königs Majestät daher gebeten werden müsse, eine Durchsicht der betreffenden Verordnungen eine nähere Prüfung der behaupteten früheren autonomischen Befugnisse und die Suspension der legislatorischen Bestimmungen vom 16. Januar 1836 und 31. Januar 1837 so wie des Statuts vom 28. Februar desselben Jahrs gnädigst zu verordnen.

Der Vorkämpfer der Stände für diesen Vorschlag und Antrag gegen die ritterbürtigen Autonomen war der Referent des dafür niedergesetzten Ausschusses, selbst ein alter Edelmann, Freiherr von Mylius, Königlicher Ober=

justizrath und Mitglied des Rheinischen Appellationshofes in Köln, der die mancherlei politischen Misstände, welche die Autonomie mit sich führen werde, die Befreiung nnd Losreißung einer bedeutenden und einflußreichen Klasse aus dem gemeinen Volksrecht und die Stiftung einer neuen bevorrechteten Ordnung mit allen ihren Zwisten und Nachtheilen mit feinstem bittersten Scharfsinn darstellte, so wie er mit geschichtlichen und rechtlichen Belegen und Erweisen auch darthat, daß die Behauptung eine völlig leere sey, als habe die Rheinische Ritterschaft als Gesammtheit jemals ein solches Recht besessen; einzelne Majorate und Fideikommisse seyen allerdings da gewesen, einzelne besondere auf Eheverträgen und Familienverabredungen gegründete Rechte; auch sey wohl die ziemlich allgemeine Ueblichkeit gewesen, daß durch Familienübereinkunft der älteste Sohn gewöhnlich zum Besitz des Hauptguts gelangt sey — aber als allgemeines Landrecht habe es hier nimmer und nirgends bestanden.

Von Mylius hatte als Mitglied des Bürgerstandes und als gelehrter Edelmann gegengestritten; auf der Seite der Autonomen hatte Freiherr von Loe von Allner mit geistiger Gewandtheit taumelhafter Beredtsamkeit und geschwindem Witz das neue Gesetz verfochten. Die eigent-

lichen Plebejer waren zum Theil recht herb und derb aufgetreten, durch mehrere Kapitel und Punkte in dem Statute gereitzt, besonders, wie es geschehen mußte, gereitzt durch die Aufzählung von sittlichen geistigen und leiblichen Vorzügen und Tugenden, welche der Adel durch die Entsprießung von Geschlecht zu Geschlecht aus einem ahnenreichen Boden und durch die Enthaltung vom gemeinen bürgerlichen Gewerbe sich vor dem schlichten Bürger beizulegen geschienen hatte. Da machten Schuchard aus Barmen und Merkens aus Köln vor Andern durch ihre derben und harten Aeußerungen Aufsehen.

Folgende Worte sind, wie sie hier stehen, den Lippen des Herrn Schuchard im hitzigen Kampfe gegen den Freiherrn von Loe entflogen:

„Ich bleibe bei der Frage stehen, nämlich bei dem „noch erheblicher gewordenen Verdachte jener nicht „getreuen Grundlage des auf verfassungsmä„ßigem Wege erworbenen Rechts.

„Das inhaltschwere Wort ist ausgesprochen, die „Vertreter der Provinz haben es gehört, und alle Stände „der Provinz haben es auf dem verfassungsmäßigen Wege „gehört. Die Aeußerungen des interessirten Herrn Op„ponenten haben es nicht leichter machen können.

„Dadurch allein schon ist die Grundlage, worauf

„das neue Recht ruhen respective das alte wiederaufleben „soll, erschüttert und wankend gemacht worden.

„Kann das Statut der Rheinischen ritterbürtigen „Ritterschaft, deren tugendsame Satzungen wir ge„lesen, unter der Last eines solchen Verdachts stehen „bleiben wollen oder stehen bleiben dürfen?"

Merkens aus Köln einem tüchtigen freiherzigen Kaufherrn gleich trat mit der allerunumwundensten Derbheit auf sowohl gegen die Form als den Inhalt des Statuts und gegen die Art der Gewinnung der Autonomie. Sie sey nicht auf gesetzlichem Wege gewonnen, müsse daher in ihrer ganzen Form als ungültig betrachtet werden; nicht der Staatsrath sey darüber gehört, nicht die Stände der Provinz seyen gefragt, was doch bei neuen die Rechte irgend eines Standes mehrenden oder ändernden oder die Rechte Anderer verrückenden oder verletzenden Gesetzen nach Königlicher Bestimmung ausdrücklich geschehen solle. — Die Frage über die Stiftung ritterschaftlicher Majorate und Fideikommisse sey auf früheren Landtagen verhandelt, habe im Adel 16 Stimmen für und 11 gegen sich gehabt, habe also selbst in diesem Stande nicht die erforderliche Stimmenzahl gewonnen gehabt, da, um die gehörige Gültigkeit zu erlangen, zwei Drittel Stimmen hätten dafür seyn müssen, also 18

Stimmen gegen 9. Auch hätte jene Frage durch den Adel allein nicht entschieden werden können sondern durch die mitstimmende Genehmigung der übrigen Stände. Doch sey jener Antrag von wegen der Majorate als ein von den Ständen genehmigter Sr. Majestät vorgestellt. Hier aber, in dem Gesetz über die Autonomie, seyen ganz andre Vorrechte verliehen als die Bewilligung Majorate zu stiften; hier seyen weit über das gemeine Land- und Volks-Recht hinaus übertriebene dem Sinn und Bedürfniß des Zeitalters und den gesunden Vortheilen des Staats widersprechende ungewöhnliche ja außerordentliche und einzige Vorrechte verliehen, dergleichen man in keinem deutschen ja in keinem europäischen Lande werde nachweisen können, und das noch im 19. Jahrhundert. Jene behauptete Befugniß des ehemaligen Rheinischen Ritterstandes, jenes willkürliche Verfügungsrecht, welches vor der französischen Umwälzung hier bestanden haben solle, sey eine Fabel, womit man das Herz eines freundlichen und großmüthigen Königs umsponnen und beschlichen habe u. s. w.

Doch trotz aller dieser gewaltigen Gegenreden und Beschwerden ist die Autonomie stehen geblieben, ist indessen, so viel ich weiß, an Zahl der Theilnehmer aus andern Rittergeschlechtern wenig gewachsen, hat aber ihre

besondere Erziehungsanstalt in dem Städtchen Bedburg im Jülicher Lande schon gestiftet und eingerichtet. Wenn wir nun auch über Manches leise hinschlüpfen, was den kleinen Bürger im kleinlichen Sinn über die Maaßen empört hat, obgleich es in unsern Tagen mehr von lächerlicher als ernster Bedeutung ist, so müssen wir doch, indem wir den Anlauf Verlauf und Auslauf dieser außerordentlichen deutschen Erscheinung von Anfang bis zu Ende ruhig überschauen, mit den Verständigen und Weisen gestehen, daß manche Ansichten der adligen Ritter verkehrt die Ansprüche maaßlos gewesen sind, und daß das Königliche Herz mit einer im neunzehnten Jahrhundert außerordentlichsten Verleihung sich hat überraschen lassen.

Wir berühren einige Hauptpunkte genauer, und betrachten und erwägen schließlich, wo der Adel in unsern Tagen stehen soll und allein noch stehen kann, und weißagen deswegen dieser Autonomie nur eine kurze Dauer.

Wir haben mitten unter dem dicken und düstern Nebelstaube, womit die Welt bei dem Zusammenstürzen der alten Gebäulichkeiten des versinkenden Mittelalters bedeckt und überschüttet lag, die allerseltsamsten Theorieen von Wiederverjüngung und Wiederherstellung der Völker und Staaten lesen müssen, ja uns sind ordentlich ge-

flissentliche Vorlesungen zum Ruhme und Preise jener Herrlichkeiten gehalten worden, wodurch unsre Herrlichkeit grade in der allerkläglichsten Jämmerlichkeit untergegangen war. Ich nenne statt aller nur die sogenannte Restauration des berühmten Herrn Ludwig von Haller. Wenn man bei diesen Theorieen hin und wieder Wahrheit im Einzelnen fand, so war und ist doch Trug und Täuschung im Ganzen. Unser großes deutsches Vaterland, das alte heilige Reich deutscher Nation, und die meisten Staaten und Reiche Europas sind gleich andern Naturgewächsen der wundersamen und seltsamen Menschheit mit manchen räthselhaften Umwandlungen und Verlarvungen behaftet gewesen, und sind eben jetzt in dem Augenblick, worin wir leben, mit einer ganz ungeheuren Umwandlung behaftet, deren Schmetterling sich wenigstens seit einem halben Jahrhundert schon sehr aus seiner Verlarvung herausgerungen hat, ohne daß er selbst und wir Mitlebenden und der Entlarvung Zuschauenden genau wissen, wohin er fliegen und auf welchen grünen Zweig er sein Gefieder endlich niederlassen wird. Die meisten europäischen Reiche waren als Kriegsmonarchieen durch das Schwerdt entstanden und wurden ihre ersten Jahrhunderte mit der vollen Fluth frischer und jugendlich tapferer Bewegung der Völker von ihren Königen

fortgetrieben und fortgeführt. Es war bei diesem jugendlich frischen und wilden Treiben, über welchem der gestaltende Geist noch in weiter hoher Ferne schwebte, ein Tohuvabohu, bis sich nach und nach einzelne Theile für neue Schöpfungen und Gestaltungen aus dem wilden Meer übertriebener Schüttelung und Brandung der Elemente erhoben und sich von den Lichtstralen des Geistes beleuchten ließen. Damit ich aus diesem Bilde heraus deutlich spreche: langsam bildeten sich in den verschiedenen Reichen und Monarchieen und also auch in unserm Deutschland die einzelnen Herrschaften Fürstenthümer und Freistädte zu neuen bestimmten Gestalten, wozu das von Juden Römern nnd Griechen Ueberkommene und die Religion Jesu Christi in manchen Beziehungen die Muster hergeben mußten. Mannigfaltig reich und herrlich hat sich die Kraft dieses Bildungstriebes offenbart, in keinem Lande beinahe in herrlicherer Mannigfaltigkeit als in Italien und Deutschland. Aber es war eben in dem Wechsel solcher mannigfaltigen Entwickelungen und Gestaltungen bei den verschiedenen Stadien, die sie zu durchlaufen hatten, mehr als einmal etwas eingetreten, was man mit Recht eine Art Tod nennen kann; es war das eingetreten, was man in der Naturgeschichte die Verpuppung und Verlarvung des

Wurms nennt. Wir Deutsche und auch die Italiäner, die noch einen andern viel tiefer steckenden Dorn im Fleische haben als wir, haben schon zwei drei solche Verpuppungen durchlebt. Die letzte war die fast dreihundertjährige vom sechszehnten bis neunzehnten Jahrhundert, eine der schlimmsten und gefährlichsten, wo oft alle Völker auf unsrer erstarrten Larve ihre Nothdurft haben verrichten dürfen, ohne daß wir in unserm innern Leben irgend einen recht lebendigen Schmerz darüber empfunden hätten. Jetzt sind wir aus dem langen starren Scheintode gottlob so weit erwacht, daß wir wieder Schmerz empfinden können, und oft recht heißen und brennenden Schmerz.

Doch ich muß mit der Puppe meiner Gedanken noch mehr aus dem Bilde des Bildes heraus. Wir müssen uns auf diesem Punkt ganz klar werden.

Deutschland war im siebenzehnten achtzehnten Jahrhundert, wenn man das gesammte Deutschland betrachtet, wie eine große dicke Wurmlarve, welche in Millionen Fesseln des eignen Gespinnstes begraben lag; aber diese große dicke Larve bestand wieder aus hundert und aus tausend kleineren Larven, welche auch alle todten und erstarrten Verpuppungen gleich neben und auf einander aufgehäuft lagen und der Stralen der künftigen Frühlingssonne zu ihrer

Erweckung warteten. Noch klarer gesprochen, Deutschland war in so mannigfaltige Gestaltungen und Verkörperungen und daraus folgende Verpuppungen gespaltet, daß es ohne Bewegung und Macht und Kraft da lag und alle Listigeren und Schwächeren ungestraft mit sich spielen lassen durfte. Es war einer Maschine gleich, welche, aus hundert und tausend kleineren Maschinen, welche wieder mit allerlei rundschnurrendem und rundmusicirendem Kunstwerk in ihr ihr Spiel hatten, zusammengesetzt, nur den einzigen Fehler hatte, daß sie schwer in Bewegung gesetzt werden konnte und auch in der Bewegung selten lange in ordentlichem Gange blieb. Und nun frage ich wieder: was wollen und was meinen unsre Ritter? Sie stehen mit rückwärts gekehrten Gesichtern in der Zeit und vergucken und verzaubern sich in der nicht bloß abgelebten sondern längst gestorbenen und begrabenen Vergangenheit. Sie sehen gleichsam jene alte große deutsche Maschine noch vor sich stehen, hören das Geschwirr und Geklirr ihrer Räder Stifte und Nägel und das übrige Orgelum-Orgelei ihres langsamen Umschwunges, unter dessen Leichengeläute das alte heilige Reich vor einem Menschenalter begraben ward. In solcher Verblendung meinen sie ihr kleines Maschinchen in die alte Maschine hineinzubauen — und sie bauen in

einen leeren Traum hinein. Ja so ist es, sie meinen ihre neue Verkörperung in ein lebendiges Leben hineinzustellen und gewahren nicht, daß sie in eine hohle todte Larve, dessen Schmetterling lange ausgeflogen ist, hineinkriechen wollen. Nein, liebe Herren und Ritter, dies sind keine Leibhaftigkeiten und Gestalten, die in der Zeit einen größeren Leib finden, wo sie sich hineinleben und hineinleiben könnten.

Gelindest gesagt, die Ritterbürtigen haben sich getäuscht. Die Anklage, daß sie in böser List und für schlimme Zwecke die Königliche Majestät haben täuschen wollen, ist zu hart, als daß man sie leichtsinnig aussprechen dürfte. Aber die Lust des Herrschens ist die süßeste aller Lüste, wie schon Julius Cäsar, der unsern größten Herrschern für alle Zeiten den Namen gegeben, dem Euripides nachgesprochen hat, und diese Lust hat auch bessere und edlere Männer oft verlockt, daß sie übersehen haben, wo wie und ob geherrscht werden könnte.

Betrachten wir nun die Autonomie des Adels, das Statut, das sie sich entworfen haben, die Befugniß zur willkürlichsten Verfügung über die Nachfolge in ihrem Besitz und über das Glück ihrer Nachgelassenen, welche die Majestät ihnen bewilligt hat, so kenne ich desgleichen von Machtfülle nicht, welche ein Herrscher einer Genossen-

schaft jemals auf ähnliche Weise gegeben hätte — ich meine auf stille gesetzliche Weise und ohne Noth und Zwang irgend einer Empörung einer einzelnen dichtgeschlossenen Genossenschaft gegeben hätte. Eigenes vom Volksrecht und Volksgericht herausgehobenes unappellabeles Schieds- und Revisions-Gericht über ihre bedeutendsten politischen und privaten Rechte, völlige Willkür über die Bestimmung des künftigen großen Gutserben; dazu die unbegränzte Fähigkeit Majorate zu stiften — und dies alles in die Hände weniger Männer, in die Hände eines Ritterhauptmanns nebst einem Ausschuß von Vieren gegeben. Ich frage: Wohin könnte das gelegentlich führen? wohin könnte es möglicher Weise einmal getrieben und übertrieben werden? Ich deute nur an:

Bis jetzt sind dreißig Familien, vielleicht schon einige über dreißig, zusammengetreten und als Genossenschaft verbunden. Sie stehen anerkannt auf dem festen und reichen Boden von vielen Millionen Thalern Besitz. Gesetzt, es würden im Laufe der Zeiten aus 30 300 oder noch mehr solche Familien — denn sie haben im Statut sich den Rahmen weit genug gezogen — welche Geld- und Geist-Macht, welche Gewalt fände sich in wenigen Händen zusammengeschlossen! und in bösen gefährlichen Zeiten wie gefährlich in den Händen eines

außerordentlichen oder gar eines verschmitzten anschlägischen und unruhigen Hauptmanns! eines Arteveld- oder Wallensteinartigen Ritterhauptmanns! Denn man soll sich in der Geschichte immer alles möglich denken, was in der Geschichte oft schon da gewesen ist. Welche Macht der Macht des Herrschers gegenüber! welcher fürchterliche Staat im Staate! welcher mögliche Misbrauch! welche Zerspaltung der Einheit und Zertrennung der Eintracht der Stände durch Misgunst und Neid! welch ein mächtiges Gewicht für fremde oder schlimme Zwecke und wie verderblich möglicher Weise einst vielleicht dem Volke und Vaterlande! immer aber schon schädlich dadurch, daß einzelne Kräfte gleichsam wie für eine höhere ungemeine Bestimmung in vereinzelnden Strebungen von dem Ganzen abgesondert und herrliche Kräfte vielleicht in solcher einzelnen Absonderung gelähmt und neutralisirt werden!

Ich frage hier nun zum dritten und vierten Mal: Habt ihr irgendwo eine solche Macht so für Einen Zweck und Ein Ziel mit den Kräften eines großen vereinigten Familienstrebens und Familienvermögens — habt ihr solche Macht irgendwo gesetzlich und politisch anerkannt so zusammengebunden und in einander gekettet gesehen? Wir haben im deutschen Vaterlande von dem dreizehnten

vierzehnten Jahrhundert an ja die Menge der Rittergenossenschaften und Ritterbünde für den Zweck der Vertheidigung der Ehre und des Daseyns des Standes sich zusammenschließen gesehen; wir kennen die späteren Bünde der Ritter der Wetterau Schwabens Frankens Westfalens — aber wer zeigt uns solche Macht für jeden Augenblick des Daseyns wie für alle Zeiten unter so allherrschenden wenigen Häuptern mit so despotisch richterlicher und entscheidender Gewalt zusammengebunden? Wo ist ein mächtigerer und gebietenderer Adel gewesen als der Hochadel, dessen Häupter im Englischen Oberhause sitzen? aber hat seine Erziehung Führung Regierung, kurz sein ganzer Bestand, jemals unter einer so ständisch gesonderten und despotisch geschlossenen Leitung und Herrschaft gestanden, als dieser Entwurf der deutschen Ritter der Jahre **1830** sie ausgeheckt hat? Denn die Familienordnungen sind durch bestimmte Vermächtnisse Besprechungen Eheverträge in England die mannigfaltigsten, Majorate Seniorate Seitenableger der großen Häuser durch besondere Stiftungen; doch die Ueblichkeit des Erbfalls an den Aeltesten des Hauses; aber die Verwaltung der Güter die Erziehung der Kinder die Abfindung der Jüngeren die Loose der Wittwen dem Herkommen und, wie in den meisten deutschen Landen auch, den Bespre-

chungen und Abmachungen jeder einzelnen Familie in der verschiedensten und mannigfaltigsten Weise überlassen; Händel und Zwiste aber, die in Gütlichkeit nicht niedergeredet und beigelegt werden können, müssen nach den Aehnlichkeiten und Regeln des gemeinen guten Landrechts entschieden werden. Ich frage nur: was für ein Geschrei würde in England entstehen, wenn irgend ein aristokratisches Haupt mit einem Vorschlage und Antrage gleich dem unsrer Ebenbürtigen in einem der beiden Parlamente herangestiegen gekommen wäre? wenn er mit einer so stolz geharnischten und so dicht geschlossenen Phalanx von Altgebornen sich vermessen hätte sich so kühnlich über alle Köpfe des Volks aus dem gemeinen Landrechte herauszuschwingen? Nein, bei diesen gewaltigen und stolzen Edelleuten die freieste Erziehung die willkürlichste Verwaltung der Schlösser und Güter, Verschenkungen Verschleuderungen Verpfändungen des Familienschatzes, obgleich in Hinsicht einzelner Schlösser da ein P. vorgeschrieben ist, Wechsel der großen Häuser vom höchsten Glanz bis zur äußersten Bedrängniß, je nachdem der jedesmalige Inhaber gut oder schlecht haushält. Wahrlich man würde jene Aristokratie viel zu gewaltig glauben, wenn sie in unsrer autonomischen Weise geschlossen wäre.

Diese Betrachtungen geben das Facit: Was könnte bei so außerordentlicher Macht- und Rechtsfülle im Laufe der Zeiten aus einem Rheinischen Ritterhauptmann und seinem Ausschuß natürlicher und möglicher Weise nicht alles werden? wohin, wenn die Zeit selbst solchen Entwickelungen nicht zu feindselig und auch zu gewaltig entgegenstrebte, könnte das dem Vaterlande zur Zersplitterung und Theilung seiner Kräfte und Geister gedeihen? Ich habe edle und gute Männer, alte würdige deutsche Reichsherren und Edelleute, gegen deren ächtes reines Vollblut gewiß keiner der Autonomen etwas wird einwenden können, ich habe edle und weise Männer, die leider nicht mehr unter uns weilen, — ich nenne nur die Grafen Ernst zur Lippe und Trips — eben dies aussprechen und diese jung zusammengeschlossene und zusammengewachsene Korporation, die sich anmaaßt eine Verjüngung deutsch ritterlicher Tugend zu schaffen, ganz aus dem obigen Gesichtspunkt beurtheilen und verurtheilen gehört; von den Lebendigen habe ich kein Recht diejenigen zu nennen, welche ganz derselben Ansicht sind.

Dies Alles sey hier gesagt als aus den gegebenen und aufgestellten Sätzen und Grundsätzen mit den natürlichen nothwendigen Wirkungen Folgen und Folgerungen sich ergebend. Ich erkläre hier übrigens zum

Ueberfluß noch einmal, daß ich von den Dreißigen, welche den Entwurf unterzeichnet haben, und von denen, welche in den jüngstverflossenen sieben Jahren der Genossenschaft etwa noch beigetreten sind, keine einzelne Namen mit Neid oder Haß gemeint habe; und wenn auf die Gefahren hingewiesen ist, die in einem Ritterhauptmann, dem so reiche Kräfte und Vermögen zu Gebote stehen, vielleicht einmal aufsteigen könnten, so erkläre ich zugleich, daß die Genossenschaft in ihrem gegenwärtigen Feldhauptmann, dem Freiherrn von Mirbach auf Schloß Harff einen Führer und Lenker hat, in welchem für das deutsche Vaterland und für die deutsche Freiheit und Ehre das treueste und tapferste Herz schlägt. Aber die Menschen wechseln, auf die Treuen folgen oft die Listigen und auf die Hochherzigen und Redlichen die Eigensüchtigen und Ränkischen. Auf jeden Fall gewinnen verkehrte Einrichtungen und schlechte Gesetze oft ein viel zäheres Leben als die mit ihren Leidenschaften und Strebungen mehr wechselnden Menschen.

Schon hat sich eine Gelegenheit geboten, wo auf die Mislichkeit so großer Bevorrechtung und auf eine Ueberhebung der Hocherhobenen hingewiesen worden ist — eine Gelegenheit, bei welcher nicht bloß das bestochene Urtheil der protestantischen Parthei sondern auch manche

gewiß sehr fromme Katholiken sich mit einer gewissen Bitterkeit gegen die Autonomen ausgesprochen und sie der Vorschnelligkeit und Anmaaßung angeklagt haben. Dies war als der Kölnische Erzbischof Klemens August seiner Stelle enthoben und unter Haft gestellt worden war. Da sandten sie aus ihrer Mitte, nicht als Landstand oder auf dem Landtage, wo sie wohl ein gutes jedenfalls ein besseres Recht der Vorstellung und Bitte gehabt hätten, eine besondere Botschaft an das Königliche Hoflager, um für Ihren Ehrwürdigen Oberhirten Bitten einzulegen. Der König wollte diese Bitten, die vor dem Volke sehr einem Einspruch ähnlich sahen, gar nicht anhören, er nahm ihre Reise zu der Hauptstadt hoch übel, und die schadenfrohe Welt der Plebejer rief: Geschieht das am grünen Holz, was wird am dürren werden?

Hier möge nun einschlägig und beiläufig noch ein Wort über Majorate stehen. Schon das erregte in den Rheinlanden eine große Unruhe, als es erscholl, dem Adel sey das Recht wieder bewilligt worden, in seinen Familien für die Erhaltung des Glanzes derselben Majorate und Fideikommisse zu stiften. Es sprachen Viele, ja es sprachen die Meisten, es sprachen auch viele wackerste Edelleute, in unsern Verhältnissen und Lebens- und

Staats=Entwickelungen seyen Majorate nicht mehr an der Zeit, sie widerstreiten der nothwendigen Beweglichkeit und Schwunghaftigkeit, mit welchen alle Kräfte des Lebens und des Staats jetzt umgeschwungen werden müssen; sie widersprechen dem ganzen gegenwärtigen europäischen Kriegs= und Finanz=System; sie befördern Unwissenheit Lässigkeit Absonderlichkeit und Hochmuth des Adels, und legen auf jeden Fall viele edle Kräfte faul und lahm, fesseln auch die Kräfte der Mutter Erde und was der Mensch ihr als ein thätiger und denkender Ackerbauer zum allgemeinen Nutzen abstreben und abgewinnen kann. Darum soll man sie abschaffen, wo sie noch sind, und nimmer keine neue mehr schaffen lassen. Auch, wendet man weiter ein, erreichen sie ihren Zweck, die Erhaltung der Familien und Namen wie für eine Ewigkeit, am allerwenigsten. Man sehe sich nur ein wenig um im Vaterlande, grade die Familien, welche auf Majoraten gegründet wie für die Ewigkeit stehen und bestehen sollten, sind in ihren alten ächten Stämmen und Namen am meisten und geschwindesten erloschen und haben sich für ihre Fortdauer am häufigsten Fremdes einimpfen lassen müssen. Begreiflich, denn in ihnen ist das Geschäft den Namen durch Zeugung fortzupflanzen fast immer nur einem Einzigen übertragen gewesen und

die jüngeren Brüder und Vettern haben sich gewöhnlich ehelos und stammlos mit ihren Namen und Ehren verloren oder unberechtigte Bastardsprossen getrieben; wo aber Theilung der Güter gegolten, da ist der Geist des Schaffens Zeugens Strebens und Erwerbens in allen immer frisch lebendig geblieben, freilich mehr im Wechsel des Glückes auf und ab, aber die Familien haben in zahlreichen Namen fortgeblüht und blühen noch. Man schaue nur auf Sachsen Hanover Brandenburg Mecklenburg u. s. w., wo die Gütertheilung oder Güterverloosung unter den Brüdern die gewöhnliche Ueblichkeit ist, und sehe zugleich zu, ob es nicht auch in solchen theilenden Häusern sehr reiche und mächtige Besitzer giebt.

Wenn ich nun bisher in Hinsicht der Adelsfrage immer ein Liebhaber und Vertheidiger der Majorate gewesen bin — was ich gewissermaaßen seyn muß, da ich meinen lieben Bauerstand auch auf eine Art Majorat gegründet und erhalten wünsche — so halte ich es doch durchaus nothwendig, daß in dem Güterumschluß, der ein Majorat bilden soll, ein gewisses bestimmtes Maaß beobachtet werde, daß die Anhäufung des Vermögens, wie sie zum Beispiel nach dem Statut der Autonomen und der ganz willkürlichen unbegränzten Bestimmung

ihrer Erbfolge in den Familien geschehen könnte und in manchen Häusern wahrscheinlich geschehen würde, nicht bis ins Unendliche erleichtert ja wohl gar als Standespflicht und Standesehre gezeigt würde. Dies ist in der Staatsklugheits- und Staatshaushalts-Lehre ein schweres und sehr wichtiges Kapitel, wie weit und ob die großen Haifische im Staate, welche die kleinen Fische allmälig alle zu verschlingen und aufzufressen drohen, künstlich gefördert und gepflegt werden dürfen. Ich meine die Haifische, welche die mittleren und kleineren Grundbesitzer allmälig auskaufen und ihr Land in ihren weiten Umfang verschlingen. Man könnte dabei an einige deutsche und an mehrere englische und schottische Häuser gemahnt werden und an den welthistorischen Spruch, der einst über Roms vergangener Herrlichkeit gesungen ward, **latifundia perdidere Italiam.** Dieser traurige Spruch darf leider heute auch über das christliche Italien gesprochen werden, wie er weiland über das heidnische gesprochen worden; er gilt schon für England; er wird, wenn Gott nicht einmal weise und die Welt mit Augen der Liebe und Gerechtigkeit anschauende und durchschauende Herrscher und Gesetzgeber giebt, welche darin ein Einsehen thun, in einigen Menschenaltern für Frankreich Deutschland und die meisten andern europäischen Länder

gelten. Wir stehen jetzt recht in dem Anfange oder vielmehr an dem Rande eines ähnlichen Verderbens. Alle Erfindungen Erstrebungen und Ergrübelungen der Zeit gehen nach einem wundersamen Rathschluß der Vorsehung auf eine außerordentliche Zusammenhäufung und Zusammenrollung der Kräfte und Reichthümer. Ich nenne nur den Dampf, eine Erfindung mit der Erfindung des Schießpulvers zu vergleichen. Dieser Dampf ist erst der Anfang des Anfangs, man kann den Einfluß, den er auf die Veränderung aller Weltverhältnisse und also auch auf die Weltgeschichte haben wird, in dem Augenblick kaum ahnen, geschweige berechnen; aber so viel gewahrt man schon, er wird an einzelnen Orten und bei einzelnen Menschen die Thätigkeiten und Reichthümer auf eine ungeheure Weise zusammenhäufen, er wird also außerordentliche Ungleichheiten und Unregelmäßigkeiten hervorbringen, bei welchen man nicht absieht, durch welche Mittel die politische Weisheit ihren schlimmen Folgen wird begegnen können.

Auf diese Betrachtung führten uns die Majorate, und von ihr werden wir auf die Majorate zurückgeführt. Gewiß jenen gierigen Haifischen muß gewehrt werden, die, wenn man ihnen den freien Willen ließe, alle kleinen Fische zuletzt verschlingen würden. Nur das Wie?

ist hier gewiß keine leicht lösbare Frage. Es wäre wohl nach dem Maaße, wie das Getreibe und Gewimmel der thätigen und schaffenden Kräfte auf Erden Hülfsmittel und Vermögen zeugt und schafft, d. h. nach dem Maaße des jedesmaligen Vermögens eines Volkes eine Schnur zu ziehen, jenseits welcher kein unverrücklicher Besitz in einer einzigen Hand gesichert und bestätigt seyn dürfte — ich will sagen: bis zu welcher Höhe es in einzelnen Händen gesetzlich gehäuft seyn dürfte.

Fortes creantur fortibus et bonis. Dies Kapitel ist von Dichtern und Schmeichlern seit Jahrhunderten ausgebeutet worden; aber ganz anders als sie haben die Naturforscher und Anatomen es ausgebeutet. Wunderbar! das Kapitel im Statut, welches von der Ebenbürtigkeit und Ritterbürtigkeit der Geschlechter und von den Ahnen handelt, welche die adlige Jungfrau ins Brautbett bringen soll, hat fast den wildesten und lächerlichsten Lärm gegen die Autonomen erregt. Es schien den Plebejern, als zeige sich in demselben gleichsam die Gebärde des Hohns und der Verachtung gegen sie, und darüber vergaßen die Verblendeten, daß dieses Kapitel ganz wie zu ihrem Vortheil abgefaßt und berechnet ist. Denn der unglückliche Plebejer mag sich drehen und kehren, wie er will, er mag auf dem Fechtboden Tanzboden

Turnplatz seinen Gliedern Beweglichkeit Leichtigkeit und Anmuth zu geben gesucht haben, so viel er will, er mag sich aller möglichen Hübschheit und Feinheit noch so sehr beflissen haben, seine Frauen und Töchter haben trotz allem dem immer noch ihr Näschen für altes feines ächtes Ritterblut, und ein junger Graf und Baron, wenn er auch weiter wenig Schweres und Glänzendes führt, als seinen Namen seinen Degen und seine Sporen, rupft ihm nur gar zu leicht die Goldfasanenfedern der reichen bürgerlichen Erbschaften vorweg; wie viele Barone kenne ich, die sich auf den Rücken der Töchter von Fabrikanten Juden und Bankern auf die verschuldeten oder verlornen Schlösser der Ahnen wieder zurückgeschwungen haben! Diesen Glückstopf haben die Autonomen sich zugestopft und ihn den Bürgern allein offen gelassen, und dafür sollten diese ihnen eher die Reverenz als finstre Gesichter machen.

Dieses Kapitel von Ebenbürtigkeit von ebenbürtigen und ritterbürtigen Ehen wird von Vielen ein urdeutsches Kapitel genannt. Ich habe mich in diesem sogenannten Ururdeutschen, aufrichtig gesagt, nie recht finden können, wenn man mir es beide geschichtlich und politisch zu erweisen gesucht hat. Unsre Altvordern hießen den entarteten Römern Muster sittlicher Zucht Keuschheit und Kräftigkeit und erinnerten sie der Zeiten, wo sie sich

eines Cincinnatus und Regulus rühmen konnten. Wir wollen ihnen so weit glauben, aber die Ebenbürtigkeit und was dahin gehört ist bei unsern von ihnen gepriesenen Aeltesten in dem Grade, wie wir sie seit dem dreizehnten vierzehnten Jahrhundert und von da bis auf unsre Zeiten hinab zum Theil beobachtet geachtet und auch gepriesen finden, nicht ausgebildet gewesen. Als die meisten Germanen noch Freie waren, als es bei ihnen wenige Unfreie Knechte Sklaven oder sogenannte mancipia gab, scheint bei den meisten germanischen Völkerschaften jene mannigfaltige vielgegliederte und oft so kindisch närrisch gepriesene kastenartige Stufung und Abstufung von einem guten halben Dutzend Klassen der Freien bis zu dem Sendbarfreien und Fürstlichfreien hinauf gar nicht gewesen und in keiner Weise geachtet zu seyn. Wenn in Köln und Elberfeld zwischen Jungfer Klamp und Stamp und in Berlin und Frankfurt zwischen Jungfer Levi und Rothschild kein anderer Rangunterschied ist als der des höheren oder niedrigeren Goldstapels, so wird es selbst bei den Zeitgenossen des Arminius und Theodorich unsern weisen Vorfahren unter andern guten Zeichen kein verächtliches gewesen seyn; die goldenste unter den freien Jungfrauen hat vielen Werbern gewiß damals wie heute wohl die adlichste gedäucht. Daß der freie

germanische Mann keine unfreie knechtische Jungfrau keine Sklavin freien durfte, weil er sich selbst und den Stand seiner Kinder dadurch auch gesetzlich erniedrigte, das verstand sich damals wie später; daß aber der reichste und höchste Freie auch die ärmste und unterste Freiin als seine Ebenbürtige ins Ehbett legen durfte, das muß aus germanischen Gesetzen und Gewohnheiten nothwendig gefolgert werden. Auch scheint die Abhängigkeit und selbst die Knechtschaft bei den alten Deutschen ursprünglich den Begriff von tiefer Makel nicht getragen zu haben, welcher durch fremde Gewohnheiten und Rechte, vorzüglich durch das Römische und Kanonische Recht, ihr später eingebrannt ist. Dies wird durch nichts klarer gewiesen als durch die Namen der Leibeigenen (mancipia), welche in allen Urkunden des Mittelalters den Konrad Leobold Hugo Hartmuth und die Kunigund Bertha Mathild mit den vornehmsten Geschlechtern theilen. Wie wenig die alten Deutschen und auch die mächtigsten Stämmlinge die kastenartige Ebenbürtigkeit ehrten, lehrt die Geschichte in den glänzendsten Beispielen. Die Unebenbürtigsten und Geburtlosesten ja selbst die Bastarde waren weder die Verachtetesten noch die Kleinsten im Volke. Athelstan von England, welch ein König und Held! war der Enkel eines Schäfers, auch sein Groß-

vater Alfred soll kein ächter Sproß gewesen seyn, und Karl Martell Theodorich der Große Wilhelm der Eroberer? wie viele Ritter haben diese Unebenbürtigen auf dem Schlachtfelde geritterт! Und will man die Ebenbürtigkeit und Vollbürtigkeit durch eine volle Ehe endlich in ihrer Reinheit wenigstens in den jüngsten Jahrhunderten festhalten — o ihr kämet in große Verlegenheit, ihr müßtet nach der Strenge eurer ritterlichen Rechtgläubigkeit mächtigste Könige und Fürsten von ihren Thronen herabsteigen und ihre Kronen ebenbürtigen Vettern der Häuser zu Füßen legen heißen; denn auch im siebenzehnten Jahrhundert sind ihre Urgroßväter von schönen Apotheker- und Krämer-Töchtern gestiftet. Auch einen unsrer tüchtigsten Feldherrn könnte ich euch zu eurem Verdruß als einen filius ancillae vorweisen. Und die Stalhandschen Dörflinger Melander Sporke Scharnhorste Ruyter Nelson wo waren die Ahnen, welche ihnen more romano bei ihren Leichenbestattungen als Puppenbilder hätten vorgetragen werden können? Gott und Natur wissen nichts von Stammbäumen.

Doch ich will keine Satire schreiben. Der Germane im Ganzen betrachtet hat immer viel auf gutes reines Blut gehalten, und auf reine gute Ehre — das versteht sich am Rande; aber in dem lieben Deutschland selbst

ist diese löbliche Sitte zuletzt wirklich fast in eine braminische Uebertreibung ausgeartet, wie sich denn in diesem alten heiligen germanischen Urlande viel Edles und Löbliches alter Art Zucht und Tugend häufig nur in einer gewissen Verholzung und Versteinerung gleichsam als deutscheste Deutschheit als seltsame Karrikatur erhalten hatte. Was einst edle Freiheit des Gedankens gewesen war, hatte sich im Laufe der Jahrhunderte in dumme Sklaverei des Vorurtheils verwandelt. Dahin gehört das deutsche Ahnenwesen und die sogenannte ritterliche Ebenbürtigkeit. Diese hat sich in andern germanischen und germanischromanischen Ländern und Völkern zwar auch entwickelt und bis zu einer gewissen Starrheit der Grundsätze hin ausgebildet, aber nirgends bis zur vollen deutschen Uebertreibung. Diese abschließende und ausschließende Uebertreibung des braminischadligen Kastenwesens hat in unserm Vaterlande nun allerdings noch einen besondern Grund gehabt, der in andern europäischen Völkern nicht in gleicher Mächtigkeit da war. Dieser Grund war in der eigenthümlichen Gestaltung und Einrichtung unsers Reichs auf das tiefste gelegt, vorzüglich aber in der Einrichtung und Ordnung unsers ritterlichen Kirchenwesens, in welcher Hinsicht kein europäisches Land unsern Verhältnissen ähnlich war. Nach

den Kirchengesetzen sollten Knechte zu keinen kirchlichen Weihen zugelassen, am allerwenigsten sollten sie zu hohen kirchlichen geistlichen ritterlichen Würden erhoben werden; es sollten aus ihnen keine Erzbischöfe Bischöfe Aebte Komthure Ritter von Sankt Johann und Sankt Maria gemacht werden können. Dieses Gesetz beuteten endlich die alten Geschlechter der Freien für sich aus und erfanden für ihren Vortheil, um von solchen Herrlichkeiten und Pfründen die Meisten ausschließen zu können, das kostbare Geheimniß der künstlichsten Berechnung und Schätzung von Stammbäumen und Ahnentafeln. Aus dieser schlauen und künstlichen Pfiffigkeit ist Vieles in die Sitten und Gebräuche übergegangen und hat sich endlich gebärden dürfen, als sey es uralte Sitte und Brauch gewesen. Und nun dämmert und dümmert der alte Traum immer noch fort und spielt mit verbleichten Bildern, obgleich die Wesenheit, worauf jener Grund ruhte, lange dahin ist.

Ich habe gesagt, der Begriff und die Geltung der Ebenbürtigkeit ist bei den andern europäischen Völkern nimmer in dem Grade ausgebildet worden als bei uns Deutschen. England und Skandinavien sind mit uns die germanischesten Länder Europas. Auch dort hat in der Regel, wie es bei uns auch künftig seyn und bleiben

wird, selbst wenn wir uns aus der starren Versteinerung gelöst haben werden, das Gleiche das Gleiche gesucht und der Edelmann sich zur Edelmannin gesellt; aber immer hat der Mann dort vorzugsweise nur als der ächte Vertreter und Ueberlieferer des Geschlechts gegolten, und die Frau hat durch ihr Blut weder geadelt noch entadelt. Daher das Alltägliche, daß ein Pär von England ein Graf von Schweden die schöne oder reiche Tochter eines Kaufmanns Pachters Fabrikanten heirathet, ohne daß die im Stammschlosse hangenden Bilder der Ahnen über solche Misheirath zu erbleichen scheinen. Und schaut euch um, liebe Herren, die ihr solche Wunder von ritterbürtigen Ehen zu wissen und zu glauben scheint, schaut euch ein bischen um, woher so viele sind, die jetzt Fürsten und Grafen heißen und selbst für Hochzeiten mit Kaiser- und Königs-Söhnen für ebenbürtig gelten. Der Webersohn Fugger aus Augsburg (ein Rothschild seiner Tage), der Beckersohn Pappenheim aus Verona, der Bauerjunge Melander aus Holzapfel (dessen Urenkelin einem Erzherzog von Oestreich beigelegt werden durfte) waren gewiß nicht die schlechtesten ihres Geschlechts noch wird der Webersohn Peel, der sicher noch Viscount oder Markis heißen wird, künftig für den schlechtesten des seinigen gehalten werden. Erinnert euch auch der Anek-

dote von dem berühmten Schärtlin von Burtenbach. Dieser riesige Degen, noch von keinem oder von geringem Namen, war mit einem Gemmingen und Sickingen in einen Streit gerathen, der nicht anders als mit der Klinge schien geschlichtet werden zu können. Da er bemerkte, daß bei seinen Gegnern die Lust des Kampfes sank und sie vor seiner unüberwindlichen Faust von einer Art Grauen angewandelt wurden, half er ihnen über die Verlegenheit, indem er sagte: Liebe Herren und Stallbrüder, ich will den Zank fallen lassen, wenn ihr erklärt, daß ich ein eben so tapfrer Kerl bin, als der erste Gemmingen und Sickingen gewesen ist.

Hier ist der Ort mit denjenigen ein Wort der Verständigung zu sprechen, welche vorzüglich darüber bitter hohnlächeln, daß das reine Merinoblut der ächten Ebenbürtigen auf gewisse geistige und körperliche Tugenden Ansprüche macht, als die eben aus ihrer lange fortgesetzten Paarung mit ihren reinen gleichen Genossen entspringen. Wir wollen anerkennen, es giebt wirklich einige Tugenden, die man Racetugenden nennen könnte und die sich bei alten Geschlechtern nicht nur in gewissen stehenden edlen Eigenschaften, in einer gewissen Stätigkeit und Sicherheit des Karakters, sondern auch in einzelnen leiblichen Vortheilen und Vorzügen abdrücken;

aber der Mängel, sowohl der geistigen als leiblichen Mängel und Gebrechen, die gleichsam als eine gewisse Verhärtung und Versteinerung durch fortgesetzte Paarung verwandter und nachbarlicher Geschlechter entstehen, mögten doch vielleicht noch mehrere seyn. Ich könnte aus der Erfahrung eines langen und vielbewegten Lebens hier von manchen seltsamen Erscheinungen und Entdeckungen sprechen, von psychologischen und physiognomischen Entdeckungen, die aber wegen des Seltsamen und Lächerlichen, was auch in ihnen liegt, hier nicht an ihrer Stelle seyn würden. Es ist wahr, es paart sich das feurige und geistige Menschenelement in manchen Familien durch die lange fortgesetzte Mischung des Zuähnlichen oder endlich gar Zugleichen zuletzt rein aus; es bleibt dann nur Mattes und Dumpfes übrig, endlich ist's auch mit der Zeugungskraft am letzten Ende.

Also, da dem so ist, frischauf junge ritterliche Jugend! heraus aus deiner kalten Kaste! frisch hinein in alles frische schöne lebendige Leben! frisch hinein in alles Volk gelebt und geliebt! Sucht euch die frischen freien Dirnen auf, die Andersartigen, die Nichtebenbürtigen, aber die Schönen, meinetwegen auch die Reichen, und ihr werdet aus euren zum Theil dürren Stämmen frische und neue Triebe treiben. Leidliche Mischung der Völker

selbst schadet nicht so sehr, als man häufig meint; Durchkreuzung der Geschlechter in dem eigenen Volk ist dem lebendigen Leben gleich und bringt jugendliche Erfrischung und Durchgeistung. Dies recht zu begreifen, schaut euch nur nach den höchsten Beispielen um, nach den erlauchten Stämmen von Königen und Fürsten. Wie viele derselben sind in Schlaffheit und Geistlosigkeit und endlich in Erlöschung hinabgesunken, weil sie immer in verwandten Sippen geheirathet hatten!

Eine besondere Erziehungsanstalt hat die Genossenschaft für die Ihrigen zu Bedburg gestiftet, aus Sorge, wie einige der Genossen erklärt haben, daß ihre Knaben und Jünglinge in den öffentlichen Staatsschulen, in den Gymnasien, durch religiösen Indifferentismus, durch die Mischung katholischer evangelischer jüdischer Schüler unter einander, und durch das was sie und auch manche evangelische Christen ein philologisches Heidenthum schelten, und durch Sittenausgelassenheit verdorben würden. Es ist das eine alte Klage und Anklage, deren Gründe zu tief liegen, als daß hier zu ihnen hinabgestiegen werden könnte. Es sind aber mit allen höchsten Gaben der Bildung und Wissenschaft Gefahren verbunden; sie sind ein Gleichniß des Apfelbaums im Paradiese. Indessen Religion und Sittlichkeit können in den Schulen meistens

nur der Form nach gelehrt und bewahrt, dem Inhalt nach aber nimmer gegeben noch geschaffen werden. Das Haus und die Aeltern und diejenigen, welche sonst Führer und Lehrer der Kindheit sind, müssen durch eigenste einfältige Worte und Lehren, am meisten durch das eigene Beispiel in den Kindern die Religion pflegen und pflanzen. Ist dort und von diesen wohl gepflanzt und begossen und der Junge kommt mit dem vierzehnten fünfzehnten Jahr in die freie höhere Schule, so wird ihm durch Cicero Tacitus Homer Sophokles und Thucydides sein Christenthum und seine Sittlichkeit nicht gefährdet werden. Die Schule zu Bedburg soll nun solchen möglichen Gefahren und der Lauheit im Christenthum und der Losheit der Grundsätze vorbeugen, deren Viele die Gymnasien beschuldigen, übrigens in allen Künsten und Wissenschaften die Jünglinge auf dieselbe Stufe bringen und von ihr zur Hochschule entlassen, wie er auf dem Gymnasium geführt wird. Wir wollen ihr diesen glücklichen Erfolg wünschen, wiewohl wir bezweifeln, daß sie ihn vollständig erreichen werde. Warum?

Wir haben der sogenannten Ritterakademien und adligen Pädagogien in Braunschweig Brandenburg Ludwigsburg Halle u. s. w. zum Ueberfluß gehabt, und haben sie noch. Sie haben für wissenschaftliche Ent-

wickelung und Vorbereitung nimmer und nirgends geleistet, was selbst die gewöhnlichen und unscheinbaren gelehrten Schulen, wo die Knaben aller gebildeteren Klassen des Volks und die geschwinden und fähigen Köpfe auch der Aermsten für höhere und edlere Berufe des Lebens vorbereitet werden. Ich frage zum zweiten Mal Warum? und antworte: eben weil jene Anstalten für eine einzelne abgesonderte Klasse des Volks bestimmt und zugeschnitten waren und weil an Herzen Köpfen Leidenschaften und Strebungen zu gleichartige Schüler in ihnen auf den Bänken sitzen. Mannigfaltigkeit des Triebes und des Strebens, Mannigfaltigkeit der Stände, kurz, ein Abbild des mannigfaltigen lebendigen Lebens, will die Schule, damit die zarten Keime der Tugend und Wissenschaft geweckt hervorgelockt erleuchtet und beleuchtet und neben und gegen einander gestellt und zum schönen gedeihlichen Sprießen und Wachsen gereizt werden können. Es machen sich schon in der Schule ungewußte und unsichtbare Anziehungen Abstoßungen und Reibungen und also Uebungen der geistigen Kräfte, welche in solchen Ritterschulen unmöglich sind, des Vortheils zu geschweigen, daß der Knabe des ritterbürtigen Freiherrn und Grafen mit dem Sohn des Bauers Bürgers und Handwerkers, wie mit Seinesgleichen, das heißt menschlich

volklich christlich, leben lernt, frühe mit denjenigen leben arbeiten und streben lernt, mit welchen er künftig in den mannigfaltigsten Verhältnissen zusammentreffen und für das gemeinsame Vaterland in Gemeinsamkeit wirken arbeiten und denken soll. Das ist auch der Vortheil und zwar der Hauptvortheil der großen öffentlichen Schule, vor welchem die Besorgnisse wegen einzelner möglicher Gefahren weichen müssen; das ist der schöne und reiche Schatz, den der ritterbürtige Knabe und Jüngling bei'm Abschied von der Schule mit ins Leben nimmt. In einsamen Absonderungen aber auf besonderen Schulanstalten bloß für die sogenannten Geschlechter entflammt sich selten der Wett- und Lerneifer der allgemeinen Schule, dagegen aber stellt sich wohl oft eine gewisse Erkaltung Erstarrung Ueberhebung ein, welche den freien und tapfern Schritt des Edelmanns auf der Bahn des Lebens künftig nicht frisch und lustig, sein Gebaren und Wirken unter den Menschen häufig wohl recht unlieblich und übermüthig machen werden.

Beiläufig schelten Viele, meistens wohl Protestanten, in der ersten Aufregung und Erbitterung der plebejischen Gemüther über die Entstehung und Gründung der ganzen Autonomie die Schule zu Bedburg schon eine Jesuitenschule, welche den jungen Rheinischen Adel

ganz mit ultramontanen Ansichten füllen und ihnen Herz und Sinn entdeutschen werde. Wir wollen solches nicht fürchten und dürfen auch solchen Anklagen ohne Beweis nicht glauben, obgleich solche Vereinzelung und Absonderung, wie wir eben angedeutet haben, schon an sich ihr Misliches hat und unter verkehrter Leitung allerdings zu undeutschen Straßen abirren könnte. Wir sind einmal alle Deutsche, wir haben durch dreihundertjährige uns mit Blut und Mord eingetränkte Lehren lernen müssen bei zwei drei verschiedenen Religionsbekenntnissen und Kirchen uns unter einander in Liebe zu vertragen, damit die alten bösen geistlichen und weltlichen wälschen Feinde und Belaurer und Beneider unsers Glücks und Friedens nicht zum dritten und vierten Mal mit unsrer Freiheit und Ehre durchgehen.

Viel böses Blut hat in den Rheinlanden aufgeregt, wo der Adel in dem Statut vor bürgerlichen Gewerben wie vor gemeinen und erniedrigenden Geschäften gewarnt wird, wo ihm geboten wird sich des Handels und Gewerbes zu enthalten. Die Gegner fragen spöttisch: Wohin wollt ihr denn mit euren Jungen? meint ihr denn, sie können und sollen alle Fürsten werden durch den Degen und durch die Schreibfeder? und die Regierungen sollen ihnen vorzugsweise und gleichsam auch wie

von Rechtswegen zu allen hohen und einträglichen Stellen den Eingang öffnen? Wohin wollt ihr mit ihnen? Siehe! die Ritterklöster und Ritterburgen sind geschlossen oder gefallen, die europäische Söldnerherrschaft ist durchbrochen und wird noch mehr durchbrochen werden, das Kriegshandwerk ist wieder Gemeinpflicht und Gemeinehre des ganzen Volks geworden und auch die Degenwürden werden künftig keine Sinecuren mehr seyn. Es hilft nicht, so viel ihr euch auch sträuben mögt, ihr müßt euch die Dämmerung aus den Augen wischen und mit klarem unerschrockenem Gesicht in das Licht und die Noth der Zeit schauen lernen; ihr Freie müßt euch der tapfersten Freiheit der Freien erkühnen nicht immer wieder vor Gespenstern zu erschrecken oder euch durch Gespenster, die man aus den vermoderten Leichentüchern der Vergangenheit heraufbeschwört, etwas vorzaubern zu lassen. Es hilft nicht, ihr müßt euch zu dem Gedanken, zu der männlichen Ehrenansicht des männlichen Mannes erheben, daß jede freie Arbeit freie Ehre ist.

Hier auf diesem Punkte und auf dieser Stelle muß ich nun ganz mit dem trotzigen Bauer und Bürger übereinstimmen, der euch Hochgebornen und Ritterbürtigen eure eitel und unvorsichtig ausgesprochenen Worte vor die Füße wirft. Hört hier wieder ein paar Anekdoten,

die dem Bauer und Bürger zur Belustigung ihres Stolzes und euch zur Belehrung dienen mögen, zu der Belehrung, daß auch die Hochgebornen, damit sie der Zeit den unvermeidlichen Dienst leisten können, sich zu dem Gedanken stolzerer und freierer Männerehre und Unabhängigkeit erheben müssen.

Herr von Archenholz in seinem England erzählt die Geschichte eines englischen Mannes von gutem Blute, in England übrigens keine auffallende Geschichte. Sie ist folgende: Dieser Mann war als Jüngling nach Ostindien gegangen, hatte sich dort tapfer geschlagen und bis zum Obersten aufgedient, und war im mittleren Lebensalter mit nicht unbedeutendem Vermögen ins Vaterland zurückgekehrt. Als er dieses Vermögen durch ein unglückliches Unternehmen und einen treulosen Genossen eingebüßt, hatte er es nicht glücklich mit mehreren Geschäften versucht und endlich in der Hauptstadt selbst einen kleinen Steinkohlenhandel begonnen, wo er anfangs oft selbst Hand mit anlegen, immer und oft vor aller Welt in seinem Magazin sich mit dem schwarzen Staube beschmutzen mußte. In diesem Handel gelang es ihm und er erwarb sich in demselben wieder Hülfe für seine letzten Lebensjahre. Nie aber vergaß er in dem gemeinen Geschäfte die Bedürfnisse der gebildeteren Gesellschaft

und eines edleren Lebens. Wann er sein schweres Tagewerk vollbracht, schüttelte und wusch er sich den Staub ab, kleidete sich gleich einem gentleman und ging mit gentlemen um, die den tüchtigen und ehrenhaften Mann wegen so tapfrer Kühnheit und Arbeit doppelt werth hielten.

In Schweden kannte ich den Freiherrn Joran Adlersparre, der bei der letzten schwedischen Umwälzung des Jahrs 1809 die Hauptrolle gespielt hat und als General gestorben ist. Dieser stolze und trotzige Edelmann hatte sich auf dem Reichstage des Jahrs 1800 mit seinem Könige völlig überworfen und ihm im Zorn seine Hauptmannsstelle hingeworfen. Ihm blieben statt alles Vermögens jährlich kaum ein paarhundert Thaler, wovon er nicht leben konnte. Was that Adlersparre? Er pachtete sich ein ganz kleines Bauergütchen, welches er selbst eifrig bewirthschaftete, und führte mit seiner Karre und seinem Pferdchen sein Korn und seine Milch oft selbst zur Stadt, zur Hauptstadt Stockholm, auf den Markt, wo er seinen kleinen Vorrath wie ein andrer Bauer und eben nicht viel besser als ein Bauer gekleidet zu Gelde machte. Wann er das ausgerichtet, ging er hin und legte sich seine in einem gemietheten Stübchen bewahrten Herrenkleider an und besuchte Mittags und Abends die besten Gesellschaften, in welchen der geistreiche und ge-

lehrte Mann immer willkommen war. Gegen die Nacht, oft erst nach Mitternacht, fuhr der Bauer dann wieder in sein Bauerhaus zurück.

Dies sind Spiegel und sollen unserm Adel jetzt Spiegel seyn. Jetzt ist die Zeit da, wo er mit Kaiser Vespasian sagen lernen muß **cujusvis laboris bonus odor.** Wir wollen uns einander nichts vorlügen: Wir sind daran ja wir sind recht mitten darin, daß auch der ritterbürtige Jüngling sich gewöhnen muß, jedes Geschäft, das nicht durch Laster und Schande Gewinn bringt, als eine Arbeit guten Geruchs anzusehen, daß er sich gewöhnen muß, den Geruch der Arbeit und des Schweißes überhaupt als den besten und edelsten aller Gerüche anzusehen. Und bleiben wir bei dem Edelmann stehen als bei dem Grundbesitzer und großen Bauren, der Felder Wälder Flüsse Bäche Metalle Steinkohlen Braunkohlen Vieh u. s. w. u. s. w. auf seinem Gebiete haben kann, muß er nicht, wenn er nicht hinter der Zeit und seinem eignen Glücke zurückbleiben will, wenn er mit fortschreiten und ein tüchtiger Bauer seyn will, muß er nicht den Landbau selbst mit allen seinen Zubehören und Anhängseln immer mehr als eine gar nicht leichte Kunst als ein Gewerbe als ein gemeines zinsbringendes Geschäft kennen und treiben lernen? muß er demnach nicht

gleichsam Gewerbsmann und Fabrikant werden? Wahrlich auch hier sind wir erst in den Anfängen und die meisten haben bisher wie der allgemeine Urgroßpapa aller Bauren und Edelleute, wie Vater Adam, der nach der Erde den Namen trägt, noch ziemlich verkehrt und unwissend unter ihren Disteln und Dornen herumgepusselt. Ja der Ackerbau wird täglich mehr eine schwere gewaltige Kunst und unsre Enkel werden erstaunen, was auch auf diesem Gebiete der mütterlichen Erde noch für Gaben und Hülfen des Lebens abgewonnen werden können. Wir sehen dies durch die jetzt beginnenden noch dunkeln Anfänge kaum erst durchschimmern.

Doch zum Schluß die Augen weg von dem Kleinen und Einzelnen, worauf wir bisher geblickt haben und worin so viel kleiner und beschränkter Spott Zank und Neid begraben liegt. Wir wollen einmal auf das Ganze hinausblicken, auf das Große, was im Werden ist, um unsre Sorge und unsern Kummer über manche vereinzelte Erscheinungen des Tages zu mindern und die Liebe und Hoffnung auf Gott und auf die Zukunft unsers Volks zu stärken. Wir haben gesehen, in welcher wunderbaren Täuschung die Autonomen in Hinsicht auf ihr Zeitalter befangen sind. Wie ihnen geht es im Ganzen auch den Königen und Fürsten, und selbst viele mitten

im lebendigsten Gewimmel der Gegenwart mitumgetaumelte Zeitgenossen besinnen sich selten, wo sie eben stehen und wo sie billig stehen sollten. Zuweilen zwar scheint ihnen das Licht der Zeit, worin sie leben, klar aufzugehen, aber bald verhüllt es sich wieder mit Wolken oder dämmert mit unklaren Nebelgebilden vor ihnen hin. Ich habe oben gesagt, der neue Wurm hat sich meist aus seiner Larve herausgerungen, aber die Flügel sind ihm noch nicht trocken und die Augen noch nicht hell geworden. Daher so viele seltsame Erscheinungen des Augenblicks. Der Adel will, wie gesagt, wieder in eine alte leere und kalte Larve des Mittelalters, deren Bewohner längst ausgeflogen, zurückkriechen; auch die Fürsten tasten bei dem unruhigen und unstäten Getümmel und Gewimmel der Geister umher, ohne den großen mächtigen Geist erschauen und sich herausfinden zu können, vor welchem die kleinen Geisterchen, wenn er ihnen in seiner Herrlichkeit gezeigt würde, sich flugs in Ehrfurcht verneigen würden. Sogar den Mönch mit der Kutte und den Pfaffen mit mancherlei magischem Zauber führen sie wieder vor der Welt auf; aber die Menschen wollen jetzt hellere und lichtere Propheten.

Ja liebe Fürsten und liebe Grafen und Freiherren, wir stehen auf einem neuen Boden, auf welchem wir

uns in der Himmelsgegend und in den Sternen, nach deren Auf- und Niedergang wir wandeln sollen, noch nicht zurecht finden können; doch wenn ihr wollt, wir stehen auch auf einem alten Boden. Bildet euch ein — es ist aber wahr, wenn ihr euch die Dinge tüchtig einbilden und vorbilden könnt — bildet euch ein, ihr stehet auf dem Boden des sechsten siebenten deutschen Jahrhunderts, ihr stehet auf diesem Boden des sechsten siebenten deutschen Jahrhunderts mit der Bildung der Wissenschaft und dem Christenthum des neunzehnten Jahrhunderts — und ihr habt euch das Rechte und Wahre eingebildet. In jenem siebenten germanischen (fränkischen allemannischen thüringischen sächsischen) Jahrhundert bestand die große deutsche Mehrzahl noch aus freien Männern mit wenigen Stufen der Würden und des Wehrgeldes; die Zahl der abhängigen und knechtischen Leute war damals noch eine geringe; über alle ging die gleiche Schnur eines gemeinen Volksrechts; von dem, was später der kleine und mittlere Adel hieß, war bei den meisten deutschen Völkerstämmen noch fast gar nichts; nur einzelne Häuser mächtiger Häuptlinge, nur einige wenige hohe Adelstämme gab es, bei den meisten Völkern als den einzigen Adel geachtet, aus welchem weiland die Könige und Herrscher hervorgingen.

Ich sage: Täuschet euch nicht, dämmert nicht in leeren Träumen einer Wiederherstellung und Wiederbringung fort, welche nach euren Traumbildern nimmer erscheinen wird, sondern erkennet es und sprechet es aus: Da sind wir, da stehen wir in diesem Jahr **1844**, wie jetzt die Uhr den Tag zeigt. Wir Deutsche alle sind in dem letzten halben Jahrhundert Freie geworden, durch viele neue Einrichtungen durch viele große Veränderungen durch die Art des wiederhergestellten deutschen Heerdienstes alle, auch die ärmsten von uns, zu der Würde freigeborner und schildgeborner Männer gestämpelt. Das sind wir, das werden wir seyn und bleiben. Nur eine Art Knechte ist noch da, gewissermaaßen dem Genetztunc vergleichlich, wie es bei den Schlössern und Haupthöfen der Mervingen und ersten Karlingen bestand, nämlich das arme Gewimmel der Fabrikanten und Weber. Die sind gleichsam eine Klasse von Hörigen; man kann sie eine nothwendige Plage unsrer Tage und der Bildung einer hochgebildeten und vergeistigten Zeit nennen und in mancher Beziehung nur als halbe Freie ansehen.

So ist es und so steht es; Verwunderung und Erstaunen auf beiden Seiten, bei den Großen und Kleinen, hie und da auch wohl Furcht und Schrecken. Hieher paßt nun, um solchen Zustand ungefähr in einem

Gleichnisse aufzuklären, ein Geschichtchen, welches sich vor siebenzig und einigen Jahren in der Südsee begeben hat. Als der englische Kaptän Wallis in den Jahren 1770 für eine astronomische Beobachtung in die Südsee gesegelt und auf der Insel Otahiti gelandet war, befand er sich eines Morgens, als seine Matrosen ihr Frühstück nahmen und dem englischen Ale fleißig zusprachen, wie gewöhnlich von einer großen Schaar Otahiter umgeben. Da begab sich nun, daß eine Flasche Ale den Pfropfen heraussprengte und mit ungeheurem Gesprudel ihr schäumendes Naß in die Luft versprützte und daß, da die Wilden bei dieser Erscheinung erst vor Schrecken und Erstaunen aus einander stoben dann vor Verwunderung in ein unendliches Tanzen und Lachen ausbrachen, der Kaptän sie fragte: warum sie sich über das heraussprudelnde Bier so verwunderten? und daß sie ihm antworteten: Nicht darüber wundern wir uns, daß das Bier so herausfährt, sondern vielmehr, wie ihr solchen unbändigen und wilden Geist in die Flasche eingefangen habt.

So ist es, der Geist ist herausgesprudelt, und rathlos stehen Viele und mögten ihn gern wieder ins alte Gefäß fangen; verwundert und staunend stehen aber beide da, sowohl die wieder einfangen wollen, als die da ein-

gefangen werden sollen. Unverblümt zu reden, wir selbst begreifen uns kaum, wie wir das alte Gefäß gesprengt haben und in dem letzten halben Jahrhundert geworden und hingelangt sind, wo wir eben stehen. Die Höchsten und die Hohen begreifen uns und sich selbst in ihrer Stellung unter uns noch viel schwerer, und suchen das unruhige nach allen Seiten hin strebende und umhertastende Gewimmel, das meist aus seiner alten Larve gekrochen ist, durch allerlei besänftigende und stillende Mittel zu beschwichtigen; einige mögten es auch ganz wieder in den alten Zustand zurücktreiben. Aber alles alles eitel unnütze und vergebliche Arbeit. Diese bewegte strebende neue Welt sucht ihre Ordnung und ihr Recht für den neuen Zustand der Erde, und hat sie theils schon gefunden oder wird sie finden; sie sucht ein gemeines gleiches Volk- und Land-Recht, ein Recht, das allen mit gleichem Maaße misset; viele Ungleichheiten hat sie geebnet, viele Vorrechte abgeschafft; sie wird auch die übrigen abschaffen und endlich ein gesetzliches ruhiges Daseyn und eine gesetzliche Vertretung und Verwaltung finden, wie sie dem neuen Zustande gebührt. Dies ist das Vorwärts! dies das billige und menschliche Vorwärts, was sie in die Ohren der Fürsten und der Freiherren ruft, und diesen Ruf

nach Ordnung und Recht sollen sie nicht Empörung schelten.

Vieles ja das Meiste dessen, was man die gute alte Zeit von 1700 und 1770 nannte, viel buntes Gekräusel und manche hübsche Zierrath der sogenannten vornehmen und hoffähigen uud ebenbürtigen Gesellschaft, der gens comme il faut, ist dahin: der Edelmann als ausschließender Officier und Großbeamter, die besonderen, privilegirten Gerichte, die sogenannten patriarchalisch christlichen liebevollen Patrimonialgerichte meist schon geschwunden, und die letzten werden hinschwinden. Glaubt mir dieser Strom fließt nicht zurück, denn es ist ein Strom der Noth und des Verstandes; die Glocke der Zeit klingt und läutet unbarmherzig für alle Gleiches Recht jedermänniglich! keine Vorrechte mehr! Der französische schwedische und deutsche Edelmann hat sich schon in Vieles gefunden, er wird sich in mehr finden lernen müssen; selbst der stolze englische Baron, der Pär des Reichs, der aber doch keine euresgleichen Autonomie hat, sieht sanft an sich herankommen, was ihn überholen und mehr zum Volk herabholen wird. Thut denn wie sie, ihr lieben Rheinischen deutschen Ritter, verzweifelt darum nicht an der Zeit und verschreit sie nicht als eine Zeit voll eitel Gräulichkeit und Toll-

heit. Sie steht mit vielen ihrer Forderungen in ihrem guten Rechte, und ihr werdet wahrlich auch bei gutem Rechte bleiben, wenn ihr das Unvermeidliche mit Verstand empfanget und traget und mit Verstand leitet und regiert.

Ich will euch hier ein großes Vorbild vorhalten, weiland einen eurer tapfersten und würdigsten Genossen, einen alten ächten Rheinischen Edelmann, den Freiherrn von Stein auf Schloß Nassau und Kappenberg, einen Mann, bei dessen Geburt die Natur über ihr wohl gelungenes Werk in die Hände klatschen und ausrufen konnte Da ist ein Mann. Ich habe ihn einmal gesehen auf seinem Schlosse Kappenberg in Westfalen, es war im Herbst 1818, kurz vor dem Herrscherkongreß zu Aachen, ich habe ihn dort wandeln leben und mit seinen Nachbarn den Schulzen und Bauren verkehren sehen. Wie der ehrwürdige Greis sich da glückselig fühlte im freien Athem des wieder freien deutschen Vaterlandes! und wie fröhlich und ganz im Sinn des Verstandes der Gegenwart er sich darüber aussprach! „Ich und meine „Nachbarn die Mervelde Romberge Plottenberge und „Nesselrode wir sind nur freie deutsche Bauren — ein „bischen kleiner ein bischen größer was thuts? Sie „sehen, mein Schulz Wechmar fühlt sich eben so fest

„und adlich auf der Rothen Erde als ich. Wie viel „an uns Edelleuten auch gerupft und gezupft und ge=„rapft und gezapft wird, ich singe mit meinem Doktor „Martin Luther: „Das Land soll'n sie uns wohl „lassen stahn und keinen Dank dazu haben."

So war jener edle Rittersmann, und so sollt ihr auch seyn, edel= und hoch=geborne Herren, so sollt ihr eure Stellung im Volke behaupten und nehmen. Und wie? wenn man euch auch viel Gekräusel und Gezier der Ehren genommen hat und nimmt, eure Schlösser Güter und Forsten wird man euch wohl lassen müssen. Und wenn ihr die wohl zu verwalten, wenn ihr sie mit der Rüstigkeit und Geschicklichkeit dieser Zeit zu bauen und zu mehren versteht, so werdet ihr sie wohl auch ohne Autonomie mit euren Namen den Ururenkeln sicher und unversehrt überliefern können. Trotz aller Vogel=scheuchen des Tages, womit man droht und lärmt, trotz aller Schrecken, welche einige hirnverbrannte Pamphleti=sten und einige schmächtige Linnenweber und Schneider=gesellen mit chartistischem und kommunistischem Geklingel und Geschwirr euch machen mögten — gottlob! der feste Besitz der Erde, der feste Grund vom Staat, den die Lehren und Sitten von Jahrtausenden mit Gott und Christenthum gelegt haben, läßt sich durch abentheuer=

lichen und windigen Unsinn einiger verbrannten Köpfe so leicht nicht als Staub in die Luft sprengen, als Manche sich in kindischer Angst vor einzelnen Erscheinungen des Tages einbilden lassen.

Hütet euch denn zu klagen und anzuklagen und folget dem Worte des Apostels, der da spricht Schicket euch in die Zeit! selbst wenn ihr eure Zeit ansehet, wie er von der seinigen klagte, und mit ihm seufzet es ist böse Zeit. Ihr seid und bleibt immer unter den Ersten und Glücklichsten; ihr habt und behaltet, wenn man euch alle eure Vorrechte abschneidet, das gewaltige Vorrecht, unter dem Schirm von Gesetzen, die gelten und gelten werden, große Güter und Schlösser zu besitzen. Ihr habt ein großes vorwiegendes Wort in der Ständeversammlung, ihr werdet es einst auch in der Reichsversammlung haben. Ist das nicht Ehre Macht und Freiheit? und was wollt ihr mehr?

Was ist der endliche Aussprung alles dieses Hinundherredens? Dieser ist er:

Die Zeit der Vereinzelung und Absonderung und der absondernden und überhebenden Vorrechte ist beide durch den Verstand und die Noth des gegenwärtigen Menschengeschlechts auf immer vergangen; das Letzte, was davon noch übrig ist, wird und muß vor diesem

Verstande und dieser Nothwendigkeit fallen; selbst jene List, welche die Hohen so gern gebrauchen, den Höchsten, nämlich den Königen und Fürsten, ihren Vortheil als den eigenen darzustellen, beginnt schon eine vergebliche List zu werden. Große und vornehme Herren, Reiche und Gewaltige auf Erden, werden schon bleiben; der Staat bedarf nicht für die Gründung und Erhaltung derselben einzelne Genossenschaften aus dem gemeinen Recht heraus und über das gemeine Recht empor zu heben; er bedarf nicht eine gewaltig geschlossene Gesammtmacht zu stiften, deren Gewicht einmal gegen ihn selbst und über ihn selbst nach Einer Seite hinschlagen und seine Kraft und Bewegung hemmen und lähmen kann; er bedarf nicht Reiche und Gewaltige wie für eine Ewigkeit zu gründen, sondern hat vielmehr darauf zu achten, daß die Kleinen und Armen im Lande durch lastendes Uebergewicht der Mächtigen nicht noch kleiner und ärmer gemacht und endlich aus ihrem letzten Besitz herausgedrängt werden.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Arndt, Ernst Moritz,

Die rheinischen ritterbürtigen Autonomen

Leipzig 1844

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Misc.Rev.87#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11752316-5